

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am **Dienstag**, den **05.07.2022** im Festsaal der Kitzmantelfabrik stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: **GR/2022/06**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 23:01 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister Johann Mitterlehner	ÖVP	
Vzbgm.in Margit Kriechbaum	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Josef Scherleithner	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Christian Kronberger	ÖVP	
Matthias Traunbauer	ÖVP	
Ing. Mario Mayr	ÖVP	
Johann Paul Aigner	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Leichtfried
Christian Stadlmair-Fürstbauer	ÖVP	Vertretung für Herrn Mag. (FH) Christian Beisl
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ	
Natascha Maier	FPÖ	
Thomas Fischer	FPÖ	
Hans-Peter Sappl	FPÖ	
Markus Prall	FPÖ	
Dragorad Ilic	FPÖ	Vertretung für Herrn Robert Gondosch
Ursula Sappl	FPÖ	Vertretung für Herrn Hannes Sappl
Wolfgang Ettinger	LV	
Martin Rauscher	LV	
Johann Limberger	LV	
Sandra Sprung	LV	
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	LV	
Isabella Zanghellini	LV	Vertretung für Frau Jennifer Riedler
Christa Limberger	LV	Vertretung für Frau Sabrina Walther
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Johann Haslinger	SPÖ	
Bernhard Kontschieder	SPÖ	
Ing. Peter Haslinger	SPÖ	
Klaus Richter	SPÖ	
Robert Martetschläger	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Wiedl
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Ulrike Ellinger	GRÜNE	
Eva Brandstötter-Eiersebner	GRÜNE	
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE	
Bettina Hutterer	GRÜNE	
Elisabeth Steinbach, MSc	NEOS	
Ing. Gerald Spalt		Leiter-Stv. des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP
Josef Leichtfried	ÖVP
Hannes Sappl	FPÖ
Robert Gondosch	FPÖ
Sabrina Walther	LV
Jennifer Riedler	LV
Christian Wiedl	SPÖ

Tagesordnung:

- . Festlegung des Elternbeitrags für die Nachmittagsbetreuung und Beschlussfassung der Elternbeitragsordnung
1. Aufsichtsbeschwerde von Herrn GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung Enderledigung der Aufsichtsbehörde- Kenntnisnahme
2. Helmut Huemer LV-Fraktion - Mandatsverzicht Nachbesetzung
4. Voranschlag 2022 - Überprüfung gem. § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 - Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
5. Entwurf 1. Nachtragsvoranschlag 2022
6. Nachtragsvoranschlag 2022 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorchdorf & CO KG
7. Beschlussfassung einer Bürgschaftserklärung für die Umfinanzierung des Darlehen vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorchdorf & Co KG (VFI) für das Bauvorhaben 3. Ausbaustufe Kitzmantelfabrik - Museum NEU
8. Richtlinien zur Wirtschaftsförderung - Abänderung
9. Entsendung zur Klima-und Energie- Modellregion Traunstein
10. Geschäftsordnung für den Personalbeirat - Beschlussfassung
11. Krabbelstubenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
12. Kindergartenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
13. Umstellung WebKevin auf KIGADU - Beschlussfassung
14. Essen auf Rädern - Tarifierpassung
15. Tarifierpassung Verträge E-Ladestationen ELLA AG
16. Ausspeisungstarife ab September 2022

17. Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen - Indexanpassung ab 01.09.2022
18. Tarife Begleitpersonal für Kindergartentransport - Anpassung ab September 2022
19. Landesfinanzierungsplan für den Ankauf eines LFA-L - Ankauf/Ersatzbeschaffung für die FF Vorchdorf, BP 2023
20. Wartungsvertrag mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. - Beschlussfassung
21. Miet- und Wartungsvertrag mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. - Beschlussfassung
22. Gemdat OÖ - Lizenzverlängerung Virenschutz G-Data für Schulzentrum Vorchdorf
23. Maßnahmen Energiegemeinschaft
24. Grundabtretung Sperrer - Parz. 224/2, KG Einsiedling
25. Grundtausch Marschner (Tanglberg) - Vereinbarung
26. Grundstücksübernahme (57/3) ins öffentliche Gut - Gehweg Miba
27. Linksabbieger Inkoba - Netzanschlussvereinbarung
28. Gestattungsvertrag Versorgungsleitung öffentliches Gut - Sattelmühlbrücke - Paul Ablinger
29. Gestattungsvertrag Günter Schneeberger - Gehweg Miba
30. Vergabe Straßenbauarbeiten Vorchdorf 2022/2023
31. Nutzungsvereinbarung - Naturfreunde Vorchdorf
32. Eigentumsfreiheitsklage Kramerstraße - Beschlussfassung
33. Flächenwidmungsplanänderungen:
 - 33.1. FWP Änderung Nr. 5.44 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1827/1, KG Messenbach, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 990 m² (anstelle der 1.200m²)
 - 33.2. FWP Änderung Nr. 5.31 - Fassung eines neuen Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 46, KG Theuerwang, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von 26 m² und in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone SP 35, im Ausmaß von ca. 258 m², sowie Umwidmung der Parzelle T 638/1, KG Theuerwang, von Verkehrsfläche - Landesstraße in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 41 m² und in Wohngebiet mit SP35, von ca. 39 m²

- 33.3. FWP Änderung Nr. 5.1 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 120 und 121, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche, gemäß der Vermessung der Agrarbehörde - Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses vom 29.06.2021
- 33.4. FWP Änderung Nr. 5.4 - ÖEK Änderung Nr. 2.2 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg, von Wohngebiet und Grünland, in Sonderwidmung des Baulandes "Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Zimmer, im Ausmaß von ca. 696 m² und 62 m² und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 193 m²
- 33.5. FWP Änderung Nr. 5.35 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzelle 293, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet, Verkehrsfläche, Trenngrün Nr. 6 "Wildbachgefahrenezone" und gewässerbegleitender Grünzug (GZ 1), imGesamtausmaß von ca. 4.058 m² und privatrechtliche Sicherstellung der geplanten Gemeindestraße 6 m breit auf der Parzelle T 301, KG Lederau, Richtung Süden
- 33.6. FWP Änderung Nr. 5.46 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umverlegung bzw. Umverteilung der Sternchenfläche Nr. 5 (ca. 806 m²) auf der Parzelle T 1705, KG Hörbach
- 33.7. FWP Änderung Nr. 5.56 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 71/2, T 76/3, 75, KG Vorchdorf, von Grünland in 10 m breiten Grünzug (Gz4), im Ausmaß von ca. 1.698 m² und von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.504 m²
- 33.8. FWP Änderung Nr. 5.59 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 886/5, T 888, T 899/1, T 899/2, T 900, T 1050, KG Mühlthal, von Verkehrsfläche, Grünland und Betriebsbaugelände in Betriebsbaugelände und Grünland, im Ausmaß von ca. 2.412 m²
- 33.9. FWP Änderung Nr. 5.60 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet", im Ausmaß von ca. 81.656 m²
- 33.10. FWP Änderung Nr. 5.62 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 478/3, KG Vorchdorf, von Grünland in Kerngebiet, im Ausmaß von ca. 141 m²
- 33.11. FWP Änderung Nr. 5.64 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 590/2, KG Theuerwang, von Grünland in Betriebsbaugelände, im Ausmaß von ca. 50 m²
- 33.12. FWP Änderung Nr. 5.65 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1860/1, KG Messenbach, von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 16), im Ausmaß von ca. 590 m²
- 33.13. FWP Änderung Nr. 5.19 - ÖEK Änderung Nr. 2.9 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T

264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche, im Gesamtausmaß von ca. 9.581 m²

34. Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, GV Wolfgang Ettinger, GR Martin Rauscher, GR Sandra Sprung, GR Jennifer Riedler, GR Johann Limberger: INKOBA - Vetorecht
35. Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, GV Wolfgang Ettinger, GR Sandra Sprung, GR Jennifer Riedler, GR Johann Limberger: INKOBA - Mitgliedsbeiträge und Einnahmen der Kommunalsteuer
36. Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, GV Wolfgang Ettinger, GR Martin Rauscher, GR Sandra Sprung, GR Jennifer Riedler, GR Johann Limberger: Verteilung Kommunalsteuer
37. Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, GV Wolfgang Ettinger, GR Johann Limberger: Aufhebung Genehmigungsbeschluss Umwidmung
38. Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung und Martin Rauscher: elektronische Übermittlung von Unterlagen zu Sitzungen
39. Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Einige werden sich wundern warum heute so viel an Technik für eine Liveübertragung aufgebaut ist. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde besprochen eine Liveübertragung der Gemeinderatssitzung gemeinsam zu organisieren. Er findet es schade, dass es heute von einer Fraktion im Alleingang vollzogen wird. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Liveübertragung mit unserer neuen Amtsleiterin, nach ihrer Einarbeitungsphase, zu planen und zu realisieren. Der Vorsitzende ist nicht glücklich über die unabgestimmte Vorgangsweise der Liste Vorchdorf.

Ferner stellt er fest, dass

- a) zu Beginn der Sitzung 37 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
- d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
- e) AL-Stv. Ing. Gerald Spalt der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass ein Dringlichkeitsantrag, unterfertigt von allen Fraktionen, betreffend „Festsetzung des Elternbeitrags für die Nachmittagsbetreuung und Beschlussfassung der Elternbeitragsordnung“ vorliegt.

Die Dringlichkeit wird dadurch begründet, dass die Elternbeitragsordnung mit Start des neuen Schuljahres gelten soll.

Der Vorsitzende beantragt die Aufnahme in die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Weiters ersucht er um Behandlung des Dringlichkeitsantrages vor dem ersten Tagesordnungspunkt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Der Vorsitzende informiert, dass TOP 33.6 und TOP 33.12 von der Tagesordnung aufgrund fehlender Stellungnahmen seitens des Forstes abgesetzt werden.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

<p>Festlegung des Elternbeitrags für die Nachmittagsbetreuung und Beschlussfassung der Elternbeitragsordnung</p>

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Durch den Wegfall des Kinderhortes und einer damit verbundenen Umstellung der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Vorchdorf wurden die Elternbeitragsordnung und die Gebühren überarbeitet.

Bisher gab es in der Nachmittagsbetreuung fixe Tarife je nach Anzahl der Tage, für die die Schüler angemeldet waren. Das neu erarbeitete Gebührensystem ist einkommensabhängig mit einem Mindest- und einem Höchstbeitrag.

GR Johann Limberger erkundigt sich über die Höhe der Beiträge da er meint, dass keine Unterlagen dazu zugegangen sind.

Der Vorsitzende informiert, dass die Unterlagen dazu allen Fraktionen zugegangen sind, was diese auch alle bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung und der darin festgesetzten Gebühren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

1	Aufsichtsbeschwerde von Herrn GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung Enderledigung der Aufsichtsbehörde- Kenntnisnahme
----------	--

Sachverhalt:

Die gegenständliche Erledigung ist gemäß § 102 Abs. 1 Z 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat im Rahmen der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen.

Amtsleiter-Stv. Ing. Gerald Spalt, verliest die u.a. Enderledigung zur Gänze.

Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990

von Hrn. Ing. Mag. Albert Sprung –

Enderledigung

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Zu der bei uns am 24. Jänner 2022 von Hrn. Ing. Mag. Albert Sprung (im Folgenden kurz: Beschwerdeführer) eingebrachten Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 teilt die Aufsichtsbehörde aufgrund Ihrer Stellungnahme sowie nach Durchführung der aufsichtsbehördlichen Prüfung Folgendes mit:

Ziel der Gemeindeaufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und dass sie die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs auch tatsächlich erfüllt (§ 97 Oö. GemO 1990).

Der Beschwerdeführer verwies in seiner Aufsichtsbeschwerde zunächst auf zwei mit dieser zusammenhängende „angehängte“ E-Mails:

Mit E-Mail vom 16. Jänner 2022 ersuchte er Fr. Julia Söllradl (Marktgemeinde Vorchdorf) um Zusendung der Amtsvorträge für die nächste Sitzung des Gemeindevorstands und (wie bereits im November 2021 angefordert) um umgehende Übermittlung der Gemeinderatsprotokolle „zu mindestens 2014 und 2015“.

Am 17. Jänner 2022 teilten Sie ihm dazu mit, dass eine Übergabe von Amtsvorträgen bei den Sitzungen des Gemeindevorstands nicht vorgesehen sei. Betreffend der Gemeinderatsprotokolle könne er am Marktgemeindeamt zu den Amtszeiten jederzeit Einsicht nehmen.

In der Aufsichtsbeschwerde selbst brachte er vor, dass man es im Falle der Gemeinderatsprotokolle seit November 2021 nicht geschafft habe, diese zu übermitteln oder zumindest ein Datum in Aussicht zu stellen, wann die Liste Vorchdorf diese erhalte.

Im Falle der Amtsvorträge für die Gemeindevorstandssitzung für den 18. Jänner 2022 sei eine Einsicht in bzw. eine Zusendung der Amtsvorträge gänzlich verweigert worden.

Damit werde seiner Meinung nach sowohl gegen die Oö. GemO 1990, insbesondere den § 18a, aber auch gegen die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane § 3 verstoßen.

Sie haben zu den Vorwürfen Stellung genommen.

Ihre Stellungnahme wird im Folgenden nur zusammengefasst und - soweit sie in Bezug auf das Vorbringen in der gegenständlichen Aufsichtsbeschwerde von Relevanz ist - wiedergegeben:

Was die Gemeinderatsprotokolle betreffe, habe die Liste Vorchdorf die angefragten Protokolle nach einer angemessenen Frist erhalten. Der Beschwerdeführer selbst habe die Gemeinderatsprotokolle seit Beginn seiner politischen Aktivität (seit 2015) durchgehend erhalten. Außerdem hätten alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, zu den Amtszeiten die Protokolle einzusehen.

Eine Einsicht in die Amtsvorträge zu der betreffenden Sitzung des Gemeindevorstands am 18. Jänner 2022 sei nicht verwehrt, sondern dem Beschwerdeführer lediglich mitgeteilt worden, dass eine Übergabe von Amtsvorträgen (wie bei der Gemeinderatssitzung) nicht vorgesehen sei.

Unter anderem aus Datenschutzgründen hätten Sie sich entschlossen, keine Amtsvorträge (inkl. Beilagen) in digitaler Form weiterzuleiten. Auskünfte zu Tagesordnungspunkten seien bei Nachfrage natürlich erteilt und es sei auch Einsicht gewährt worden.

Abschließend werde festgehalten, dass man äußerst bemüht sei, stets ordnungsgemäß nach der Gemeindeordnung zu handeln und den Fraktionen ausreichende Informationen und Unterlagen für die Entscheidungsfindung in den Gremien zu übermitteln.

Die Aufsichtsbehörde hat rechtlich dazu erwogen:

Zum Vorwurf der verspäteten Übermittlung von Gemeinderatsprotokollen

Der Beschwerdeführer hat Fr. Julia Söllradl (Marktgemeinde Vorchdorf) mit E-Mail vom 16. Jänner 2022 ua. um umgehende Übermittlung der (wie bereits im November 2021 angefordert) Gemeinderatsprotokolle „zu mindestens 2014 und 2015“ per E-Mail ersucht. Sie teilten ihm am 17. Jänner 2022 – ebenfalls per E-Mail – mit, dass er in die Gemeinderatsprotokolle am Marktgemeindeamt zu den Amtszeiten Einsicht nehmen könne.

In Ihrer Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde gaben Sie an, die Liste Vorchdorf hätte die angefragten Protokolle nach einer angemessenen Frist erhalten. Der Beschwerdeführer selbst hätte die Gemeinderatsprotokolle seit Beginn seiner politischen Aktivität (seit 2015) durchgehend erhalten.

Gemäß § 54 Abs. 6 erster Satz Oö. GemO 1990 ist eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift jeder der im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig (§ 54 Abs. 6 zweiter und dritter Satz leg. cit).

Für die vom Beschwerdeführer geforderte Übermittlung von Gemeinderatsprotokollen zu mindestens 2014 und 2015 per E-Mail ist § 54 Abs. 6 erster Satz leg. cit. ohne Belang. Wie Sie ihm zu Recht mitgeteilt haben, hätte er aber die Möglichkeit gehabt, in die genehmigten und unterfertigten Gemeinderatsprotokolle 2014 und 2015 während der Amtsstunden im Gemeindeamt einzusehen sowie Abschriften und Kopien herzustellen.

Zur Übersendung der von ihm gewünschten Protokolle an die Liste Vorchdorf binnen angemessener Frist sind Sie nicht verpflichtet gewesen.

Zum Vorwurf der gänzlichen Verweigerung der Einsichtnahme durch die verweigerte Zusendung der Amtsvorträge für die Sitzung des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Vorchdorf am 18. Jänner 2022

Mit E-Mail vom 16. Jänner 2022 an Fr. Julia Söllradl ersuchte der Beschwerdeführer auch um Zusendung der Amtsvorträge für die nächste Sitzung des Gemeindevorstands.

Sie teilten ihm am folgenden Tag dazu mit, dass eine Übergabe von Amtsvorträgen bei den Gemeindevorstandssitzungen nicht vorgesehen sei. In Ihrer Stellungnahme gaben Sie ergänzend an, dass Sie sich unter anderem aus Datenschutzgründen entschlossen hätten, keine Amtsvorträge (inkl. Beilagen) in digitaler Form weiterzuleiten. Auskünfte zu Tagesordnungspunkten seien bei Nachfrage natürlich erteilt und es sei auch Einsicht gewährt

worden. Sämtliche Amtsvorträge inkl. Beilagen würden jeweils fünf Tage vor der Gemeinderatssitzung den Fraktionen übergeben.

Nach § 18a Abs. 5 erster bis dritter Satz Oö. GemO 1990 ist der Fraktionsobmann oder die Fraktionsobfrau berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine oder ihre Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindeamt die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf ihren oder seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit im jeweiligen Kollegialorgan sind, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens fünf Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben.

§ 3 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 12. März 2002, mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Vorchdorf mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wurde, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2008, basiert auf § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 und gleicht den angeführten Regelungen in dieser Bestimmung.

Das Informationsrecht gemäß § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde abschließend geregelt. Dieses Recht des Fraktionsobmannes oder der Fraktionsobfrau ist auf die Einsichtnahme in notwendige Unterlagen, das Erstellen von Aufzeichnungen sowie die Einholung von erforderlichen Auskünften beschränkt; diese Rechte sind aufgrund des eindeutigen Wortlauts „beim Gemeindeamt“ wahrzunehmen. Außerdem hat die Gemeinde auf ihren bzw. seinen Antrag hin Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit im jeweiligen Kollegialorgan sind, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und ihr bzw. ihm zu übergeben. Amtsvorträge stellen aber keine solchen Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung dar.

Ein Verstoß gegen § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 oder § 3 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 12. März 2002, mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Vorchdorf mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wurde, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2008, durch die Nichtübersendung des Amtsvortrags bzw. durch die Nichtgewährung der Einsicht in den Amtsvortrag betr. die Gemeindevorstandssitzung am 18. Jänner 2022 liegt nicht vor.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht feststellbar war. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht daher **kein weiterer Handlungsbedarf**.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Mag. Michaela Stockinger

Beschlussvorschlag:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Mit schriftlicher Eingabe vom 15.03.2022 hat Helmut Huemer auf sein Mandat im Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf, sowie auf alle seine anderen politischen Funktionen verzichtet.

Es ist folgende Nachwahl notwendig:

Prüfungsausschuss

Mitglied

Johann Limberger
Johann Wagnerstraße 10a
4655 Vorchdorf

Jugend- und Sportausschuss

Ersatzmitglied

Maria Spindler
Tachlau 6/1
4655 Vorchdorf

Wahlen in Ausschüsse sind Fraktionswahlen.
Für die heutige Änderung ist die LV-Fraktion zuständig.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Abstimmung per **Akklamation** durchgeführt wird und somit auf eine geheime Wahl verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

Beiliegender Wahlvorschlag ist seitens der anspruchsberechtigten LV-Fraktion gültig eingebracht worden.

Beschlussvorschlag:

Es wird um Beschlussfassung gebeten.

Abstimmungsergebnis Liste Vorchdorf:

einstimmig bewilligt

4	Voranschlag 2022 - Überprüfung gem. § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 - Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
---	---

Sachverhalt:

Der beiliegende Bericht der BH Gmunden anlässlich der Überprüfung des Voranschlages 2022 wird dem Gemeinderat vom Obmann des Finanzausschusses Franz Amering zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

5	Entwurf 1. Nachtragsvoranschlag 2022
---	--------------------------------------

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Der Voranschlag 2022 konnte auf Grund des Dienstpostenplans von der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis genommen werden. Gemäß einer schriftlichen Auskunft der Aufsichtsbehörde vom 22.03.2022 kann der Mangel durch erneute Beschlussfassung des bestehenden Zahlenwerkes, welches den korrigierten Dienstpostenplan enthält, saniert werden.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wurde der korrigierte Dienstpostenplan eingefügt. Das Zahlenwerk wird mit einem 2. Nachtragsvoranschlag, in dem alle Konten kontrolliert und die Summen bei Bedarf überarbeitet werden, korrigiert.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Entwurfs des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

6	Nachtragsvoranschlag 2022 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Markt-gemeinde Vorchdorf & CO KG
---	---

Sachverhalt:

Vzbgm. Alexander Schuster informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Der detaillierte Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorchdorf & CO KG wurde in der Generalversammlung vom 5.7.2022 einstimmig beschlossen.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Operative Gebarung Einnahmen	€	209.640,00
Operative Gebarung Ausgaben	€	90.200,00

Investive Gebarung Einnahmen	€	8.400,00
Investive Gebarung Ausgaben	€	113.900,00
Finanzierungstätigkeiten	€	137.200,00
Investive Einzelvorhaben	€	137.200,00

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit + 13.940,00

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

7	Beschlusserfassung einer Bürgschaftserklärung für die Umfinanzierung des Darlehens vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorchdorf & Co KG (VFI) für das Bauvorhaben 3. Ausbaustufe Kitzmantelfabrik - Museum NEU
----------	---

Sachverhalt:

Vzbgm. Alexander Schuster informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Die Marktgemeinde Vorchdorf hat an die OÖ Landesbank AG Linz, für das vom Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG zur Umschuldung aufzunehmende Darlehen, beiliegende Bürgschaftserklärung (Haftung als Bürger und Zahler) für die ordnungsgemäße und vollständige Rückzahlung des aufgenommenen Darlehens in der Höhe von € 1.270.900,00 abzugeben.

Diese Erklärung bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung – jedoch gemäß §85 Abs. 4 OÖ GemO der aufsichtsbehördlichen Anzeige – da der Gesamtstand an Haftungen der Marktgemeinde $\frac{1}{4}$ der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreitet.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt daher die Zustimmung zur beiliegenden Bürgschaftserklärung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

8	Richtlinien zur Wirtschaftsförderung - Abänderung
----------	--

Sachverhalt:

GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses, berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Die Richtlinien zur Wirtschaftsförderung Vorchdorf aus dem Jahr 2004 sollen dahingehend angepasst werden, dass eine Förderung für INKOBA-Betriebe ausgeschlossen werden soll, da von diesen Betrieben ohnehin nur 25 % der Kommunalsteuer bei der Standortgemeinde Vorchdorf verbleiben.

Weiters ist beim Punkt 3. c) der Text in Klammer (lt. verbindlicher Vorgabe Land Oberösterreich) zu streichen, da dieser Text aus früheren BZ-Erlässen des Landes OÖ., IKD stammt, die es jedoch in dieser Form nicht mehr gibt.

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung am 20.06.2022 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Gemeinderat die Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfs zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der neuen Richtlinien. Die Richtlinien vom 29.06.2004 treten mit Beschlussfassung der neuen Richtlinien außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

9	Entsendung zur Klima- und Energie- Modellregion Traunstein
----------	---

Sachverhalt:

GR Bernhard Kontschieder, Obmann des Umweltausschusses verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2022 über die Entsendung in die Klima- und Energie- Modellregion Traunstein beraten, wer als Mitglied entsendet werden soll. Als Mitglieder wurden dem Gemeinderat einstimmig Herr Mag. Norbert Ellinger und Frau Mag. Nadine Klocker vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Norbert Ellinger, GRÜNE

10	Geschäftsordnung für den Personalbeirat - Beschlussfassung
-----------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass mit Schreiben vom 15.06.2022 vom Amt der Oö. Landesregierung ein aktualisiertes Muster der Geschäftsordnung für den Personalbeirat zur Verfügung gestellt wurde. Dabei wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

GV Wolfgang Ettinger erkundigt sich, ob beim § 3 Vertraulichkeit auch die Gemeindevorstandsmitglieder gemeint sind.

Amtsleiter-Stv. Ing. Gerald Spalt teilt mit, dass alle Teilnehmer des Personalbeirates von der Vertraulichkeit betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende beantragt die beiliegende „Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 05.07.2022 mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird“ vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

11	Krabbelstubenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
----	--

Sachverhalt:

In der Krabbelstubenordnung sind Änderungen/Ergänzungen (siehe Beilage) erforderlich, so der Vorsitzende.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Krabbelstubenordnung und gleichzeitige Außerkraftsetzung der Krabbelstubenordnung vom 30.06.2020

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

12	Kindergartenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
----	---

Sachverhalt:

In der Kindergartenordnung sind Änderungen/Ergänzungen (siehe Beilage) erforderlich, teilt der Vorsitzende mit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Kindergartenordnung und gleichzeitige Außerkraftsetzung der Kindergartenordnung vom 29.06.2021.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

13	Umstellung WebKevin auf KIGADU - Beschlussfassung
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliert nachstehenden Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 wurde seitens der GEMDAT der WebKevin Nutzungsvertrag gekündigt. Nunmehr soll das Nachfolgeprodukt Kigadu (Verwaltungsprogramm) in den Kindergärten sowie in der Krabbelstube zum Einsatz gelangen. Diesbezüglich wird auf beiliegendes Angebot verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht das Angebot der GEMDAT anzunehmen und somit den Kindergärten und der Krabbelstube ein zeitgemäßes Verwaltungsprogramm zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

14 Essen auf Rädern - Tarifierpassung

Sachverhalt:

GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses verliest nachstehenden Amtsvortrag. Seit dem Neubau des Bezirksseniorenheimes Vorchdorf (2019) beziehen wir die Mahlzeiten für Essen auf Rädern beim Gasthaus Ziegelböck.

Bisher wurde für eine Portion EUR 5,80 exkl. MwSt. verrechnet.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine 10%-ige Anpassung seitens der Familie Ziegelböck notwendig.

Neuer Preis pro Portion EUR 6,38 exkl. MwSt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

15 Tarifierpassung Verträge E-Ladestationen ELLA AG

Sachverhalt:

GR Bernhard Kontschieder, Obmann des Umweltausschusses, berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Bei den Verträgen mit der Fa. ELLA AG wurde vertraglich vereinbart, dass für die E-Ladestationen am Schwarzelmüllerparkplatz und beim Kitzmantel ein Preis von € 0,15/kWh für die Benutzer zur Abrechnung kommt.

Auf Grund der aktuellen Preissteigerungen im Energiebereich soll dieser Preis auf € 0,25/kWh angepasst werden. Die Fa. Ella wurde bereits kontaktiert und würde dieser Tarifierpassung zustimmen.

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass beim Nachtrag, Punkt 2 bei den 6ct. die Einheit fehlt.

Der Vorsitzende merkt an, dass die Einheit abgeklärt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung, den Preis auf € 0,25/kWh zu erhöhen und den dazu notwendigen Nachtrag zum Vertrag mit der Fa. Ella abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Johann Haslinger war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Der Obmann des Finanzausschusses, Franz Amering, verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Lt. Rechnungsabschluss 2021 beträgt der Abgang pro Portion bei insgesamt 37.519 verkauften Essensportionen im Ergebnishaushalt € 0,61 und im Finanzierungshaushalt von € 1,13 (2020 - € 1,51 EHH und € 1,34 FHH auf Grund Corona) – jeweils netto.

Dem Finanzausschuss lagen folgende Berechnungsmodelle vor:

- 1) Erhöhung von 2,8 % = Durchschnitts-VPI 2021 (VPI 2020)
- 2) Erhöhung von 5,4 % = Erhöhung von Sep. 2021 (103,5) bis April 2022 (109,1)

Der Finanzausschuss stellte nach eingehender Diskussion über die beiden Modelle den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die Monatsbeiträge um 2,8 % zu erhöhen und ab 01.09.2022 wie folgt festzusetzen:

Essen pro Woche Tag	Monatsbeitrag MS	Monatsbeitrag VS	Monatsbeitrag Kindergarten Krabbelstube	Monatsbeitrag Erwachsene
5	63,60	60,00	55,40	100,20
4	51,10	48,60	44,60	82,20
3	38,30	36,60	33,80	63,40
2	25,90	24,70	22,60	43,20
1	13,40	12,40	11,60	22,30

Einzelessen für Kinder (nur in Ausnahmefällen): € 4,10

Einzelessen für Lehrer: € 6,20

GR Franz Amering bedankt sich beim Finanzausschuss für die konstruktive Arbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses, verliest nachstehenden Sachverhalt.

Der Mindest- und der Höchstbetrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 ändern sich gemäß § 7 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des

vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Von Seiten des Landes OÖ., Bildungsdirektion wurde mit Erlass vom 24.03.2022 eine Steigerung gemäß Verbraucherpreisindex 2015 in der Höhe von 2,8 % für die Tarife der Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 bekannt gegeben. Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge		€ 53,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 194,00	€ 257,00

Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstunden bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge		€ 46,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 120,00	€ 158,00
Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif ohne Abschläge		€ 46,00
Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif		€ 119,00
Materialbeiträge (Werkbeiträge)		max. € 120,00/Arbeitsjahr

Gastbeiträge

Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren	€ 291,00
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt	€ 120,00
Gastbeitrag für ein Schulkind	€ 60,00

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 20.06.2022 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die vom Land OÖ. im Erlass vom 24.03.2022, BD-2019-400448/17 bekannt gegebenen Tarife für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu beschließen.

GR Franz Amering bedankt sich beim Finanzausschuss für die konstruktive Zusammenarbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

18	Tarife Begleitpersonal für Kindergartentransport - Anpassung ab September 2022
----	--

Sachverhalt:

GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses, verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Für den Kindergartentransport (Kosten für das Begleitpersonal) wurde bisher ein Tarif von monatlich € 20,00 brutto pro Fahrtstrecke eingehoben. Im Finanzjahr 2021 wurde mit diesem Tarif ein Kostendeckungsgrad von 65,25 % für das Begleitpersonal erreicht. Im Finanzjahr 2023 ist voraussichtlich mit Kosten von € 35.000,00 zu rechnen.

Lt. einer Hochrechnung mit der derzeit bekannt gegebenen Anzahl von Kindern, die den Transport in Anspruch nehmen, wären die Kosten auf Grund einer Systemumstellung für das Begleitpersonal mit einem monatlichen Tarif von € 22,50 kostendeckend.

Der Finanzausschuss stellte in der Sitzung am 20.06.2022 mehrstimmig den Antrag an den Gemeinderat, den Tarif € 20,00 brutto monatlich pro Fahrtstrecke zu beschließen. Für Familien mit mehr als einem Kind, die gleichzeitig den Transport in Anspruch nehmen, soll ein Geschwisterabschlag von 50 % ab dem 2. Kind zum Tragen kommen.

GR Franz Amering informiert dazu wie folgt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Es wurde sich auch in anderen Gemeinden umgehört, wie der Transport dort geregelt ist. Es gibt viele Gemeinden, die den Transport in nicht nur einer Kostenstelle verankert haben. In Vorchdorf arbeiten wir sehr genau und bemühen uns, dass es nur 1 Kostenstelle für den Transport gibt. Einige Gemeinden verstecken die Zahlen bzw. Kosten dafür ein wenig. Teilweise wird auch das Kindergartenpersonal als Begleitpersonal genutzt. In Vorchdorf hat man das Kindergartenpersonal auch einmal dafür eingesetzt, jedoch hat das Personal dann im Kindergarten gefehlt und man hat das Begleitpersonal wieder extern gesucht. Nun müssen die Busunternehmen das Begleitpersonal bereitstellen. Das kostet natürlich auch Geld. In Vorchdorf sind 3 große Busse und 6 kleine Busse zu bedienen. In anderen kleineren Gemeinden werden teilweise ehrenamtliche Personen eingesetzt oder es läuft über die Caritas. Das stellt natürlich eine Kostenverfälschung dar. Auch Zivildienstler werden eingesetzt – hier entstehen für die Gemeinden auch keine Kosten. Die EUR 20,00 pro Fahrtstrecke halten wir bereits seit 2018. Seit 4 Jahren wurden die Kosten nicht erhöht. Wenn jemand bereit wäre, ehrenamtlich mitzufahren, dann könnten wir die Kosten massiv nach unten treiben.

GV Ing. (FH) Albert Sprung teilt mit, dass darüber auch in der letzten Finanzausschusssitzung diskutiert wurde. Nach der Sitzung haben sie eine Analyse der Beiträge von 42 Gemeinden gemacht. Hier sind sie auf einen Mittelwert von EUR 18,12 (für Hin- bzw. Rücktransport) gekommen. Vorchdorf verlangt dafür EUR 40,00. Wir liegen daher bei 221%. Nimmt man den Median – liegen wir bei EUR 17,00 also bei 253%. Die LV ist der Meinung, wir sollen uns am Umfeld orientieren. Wir liegen bei der Verrechnung des Begleitpersonals höher als unsere Nachbargemeinden.

Er stellt den **Gegenantrag** EUR 12,50 pro Fahrtrichtung + Geschwisterbonus 50% ab dem 2ten Kind (wie im ursprünglichen Antrag angeführt)

Er glaubt es wäre ein Beitrag gegen die massive Teuerung.

GR Matthias Traunbauer merkt zu der Auswertung von 42 Referenzgemeinden an, dass es gut ist, wenn eine Auswertung erstellt wird, aber man darf nicht vergessen, dass Oberösterreich 438 Gemeinden hat. Die Auswertung von GV Sprung ist eine Auswertung von 10% der Gemeinden. Für ihn hat es den Eindruck, dass in dieser überwiegend kleine Gemeinden, in Bezug auf die Einwohner, angeführt sind. Dies lässt den Rückschluss zu, dass bei nur einem im Einsatz befindlichen Bus, ein Zivildienstler oder eine ehrenamtliche Person, eingesetzt wird

oder sich zur Verfügung stellt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sich der Kostenpunkt für die Gemeinde nicht stellt. Ein wesentlicher Punkt, welcher bei den Einsparungen und Minimierung der Kosten für die Bürgerinnen und Bürger nicht vergessen werden darf, ist der Spruch des Rechnungshofes. Die Gemeinde Lenzing erhielt die Ermahnung, dass genau dieser Punkt (Tarif Begleitpersonal) wirtschaftlich besser geführt werden muss. Sie heben EUR 8,00 ein – hier sieht es der Landesrechnungshof so, dass dies eindeutig zu wenig ist.

GR Ing. Mario Mayr findet es schade, dass wir erneut über diesen Punkt diskutieren müssen. Das Meiste wurde dazu schon gesagt. Seit 2018 ist der Betrag gleich geblieben. Seit 2018 haben wir eine Inflation gehabt, heuer und letztes Jahr sogar eine massive. Er versteht nicht ganz, warum hier Vergleiche zu anderen Gemeinden gemacht werden. Die Gemeinden sind sicher bei anderen Positionen auch teurer als wir in Vorchdorf. Er findet das Gesamtpaket der Gemeinden ist ausschlaggebend. GV Sprung hat im Wahlkampf darüber ausgesagt, dass Vorchdorf eine Abgangsgemeinde sei. Der Gegenantrag würde dazu beitragen eine zu werden.

Abschließend bedankt er sich beim Finanzausschuss für eine gute Diskussion in der letzten Sitzung.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Tarife für das Begleitpersonal schon des Öfteren im Gemeinderat und im Finanzausschuss, auch als er selbst noch Obmann war, behandelt wurden. Es ist auch lobenswert, wenn Nachbargemeinden abgefragt werden, um Vergleiche zu generieren. Nichtsdestotrotz hat die Marktgemeinde Vorchdorf EUR 29.605,00 zum Kindergartentransport + Begleitpersonal dazugezahlt. Früher wurde der Transport zu 100% vom Land OÖ abgegolten – das ist jetzt leider nicht mehr der Fall. Mit EUR 22,50 wären wir kostendeckend. Im Ausschuss wurde aber beschlossen, die Gebühren nicht anzuheben, sondern bei EUR 20,00 zu belassen. Betreffend der Wirtschaftlichkeit meint er, dass ca. EUR 30.000,00 draufzuzahlen nicht gerade wenig ist. Er hat aber Verständnis, dass man die Familien entlasten muss, wo es nur geht.

GV Ing. (FH) Albert Sprung glaubt es werden Äpfel mit Birnen verglichen. EUR 2,50 pro Kind/Fahrt haben wir Abgang. Er wehrt sich dagegen, dass EUR 30.000,00 dazu gezahlt werden. Das Land zahlt einen gewissen Teil vom Transport dazu, leider nicht alles und die Kosten des Transportes steigen stärker, als das vergütet wird. Mit den Begleitpersonen ergeben sich die EUR 30.000,00. Die LV sieht das Umfeld und das liegt bei weniger als der Hälfte. Pettenbach würde EUR 27,00 zahlen – Pettenbach ist relativ vergleichbar mit Vorchdorf und sie liegen auch darunter.

Beschlussvorschlag Gegenantrag:

Es wird um Abstimmung ersucht.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

mehrheitlich abgelehnt

7 Stimmen dafür: Liste Vorchdorf

30 Gegenstimmen: ÖVP, FPÖ, SPÖ, GRÜNE, NEOS

Beschlussvorschlag: Hauptantrag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat um Beschlussfassung der vom Finanzausschuss mehrheitlich empfohlenen Tarife ab 01.09.2022.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

mehrheitlich bewilligt

30 Stimmen dafür: ÖVP, FPÖ, SPÖ, GRÜNE, NEOS

2 Gegenstimmen: GR Sandra Sprung, LV
Ersatz-GR Christa Limberger, LV

5 Stimmenthaltungen: GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, LV
GV Wolfgang Ettinger, LV
GR Martin Rauscher, LV
GR Johann Limberger, LV
Ersatz-GR Isabella Zanghellini, LV

19	Landesfinanzierungsplan für den Ankauf eines LFA-L - Ankauf/Ersatzbeschaffung für die FF Vorchdorf, BP 2023
-----------	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Das Land OÖ Dir. Inneres und Kommunales hat auf Grund eines BZ-Antrages der Marktgemeinde Vorchdorf vom 15.03.2022, mit Schreiben (GZ: IKD-2022-251413/7-Wob) vom 28.03.2022 für den Ankauf/Ersatzbeschaffung eines LFA-L 2023 für die FF Vorchdorf folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Vermögensveräußerung – Normfahrzeug	5.000		5.000
Eigenmittel der Gemeinde – Normfahrzeug	130.465		130.465
FF – Barleistung - Normfahrzeug	25.500		25.500
LFK-Zuschuss – Normfahrzeug	51.100		51.100
BZ – Projektfonds - Normfahrzeug		43.435	43.435
Summe in Euro	212.065	43.435	255.500

Die seitens der Marktgemeinde Vorchdorf bekannt gegebenen Gesamtkosten in der Höhe von 255.500 Euro brutto entsprechen den vom LFK bekannt gegebenen Normkosten und können daher in dieser Höhe gefördert werden.

Die für die Bemessung der BZ-Mittel maßgeblichen Kosten sind aber weiterhin die **max. förderbaren LFK-Normkosten idHv. 255.500 Euro (brutto)**. Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Bedarfszuweisungsmittel (17 %) wurden demnach prozentuell von den seitens des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. bekannt gegebenen Normkosten 2022 (Gültigkeit: 28.01.2022) in der Höhe von 255.500 Euro brutto berechnet.

Das Vorhaben soll nachträglich in den aktuellen Rechenwerken (Voranschlag, MEFP) angepasst werden, was vom Gemeinderat zu beschließen ist; darüber ist uns unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen ehest möglich zu berichten.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2024 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. und deren Zuschuss-Anweisungsnachweis zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei **Nachweis** des Bedarfes **und** des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. bekannt gegebenen geltenden Normkosten 2022 für den Typ „LFA-L Norm-Löschfahrzeug Logistik (Iveco 140E32W 4 x 4)“, welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (gültig ab 28.01.2022 bzw. lt. LFL-Sitzungsbeschluss vom 08.03.2022).

Die Pflichtausrüstung (53.100 Euro) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten.

Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind – exkl. des LFK-Zuschusses für die Pflichtausrüstungspauschale und sonstiger allfälliger Zuschüsse – aus entsprechenden (zusätzlichen) Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Vorchdorf zu bedecken.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-) Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens nach der nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss des vorliegenden Finanzierungsplans.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

20	Wartungsvertrag mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. - Beschlussfassung
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.

Für ein Kopiergerät im Marktgemeindeamt von der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. soll ein Wartungsvertrag vereinbart werden.

Canon IR ADV DX C257i

Vertragsbeginn, -dauer: April 2022, 60 Monate

Die zukünftigen Wartungskosten betragen netto:

All In Wartungsvertrag

Preis per 1000 excl. MwSt.

EUR 4,30 – A4 Black

EUR 40,00 – A4 Color

EUR 1,00 - Scan

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des vorliegenden Wartungsvertrags mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H gemäß Amtsvortrag und beiliegenden Unterlagen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Mag. Norbert Ellinger und Ersatz-GR Ursula Sappl waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

21	Miet- und Wartungsvertrag mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. - Beschlussfassung
----	--

Sachverhalt:

Für ein neues Kopiergerät im Kindergarten Vorchdorf von der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H. soll ein Miet- und Wartungsvertrag vereinbart werden, so der Vorsitzende.

Canon IR ADV DX C3822i
Vertragsdauer: 60 Monate

Die zukünftigen Wartungskosten betragen:

All In Wartungsvertrag EUR 39,70 exkl. MwSt. pro Monat

A4 s/w EUR 0,49 exkl. MwSt.
A4 Farbe EUR 4,30 exkl. MwSt.
scan EUR 0,10 exkl. MwSt.

e-maintenance EUR 4,00 pro Monat

Lieferung und Installation (halber Preis) EUR 100,00

Gerätevergütung lt. §42b Urheberrechtsgesetz: EUR 156,90

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des vorliegenden Miet- und Wartungsvertrags mit der Firma Fix Fax Handelsgesellschaft m.b.H.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Mag. Norbert Ellinger und Ersatz-GR Ursula Sappl waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

22	Gemdat OÖ - Lizenzverlängerung Virenschutz G-Data für Schulzentrum Vorchdorf
----	--

Sachverhalt:

Die Lizenz für den Virenschutz im Schulzentrum Vorchdorf (G-Data) ist abgelaufen. Die Nutzungslizenz soll für 3 Jahre zum gleichen Preis wie bisher verlängert werden, teilt der Vorsitzende mit.

Virenschutz G-Data Endpoint Protection – Schule – EUR 759,00 exkl. MwSt.

Beschlussvorschlag:

Es wird um Beschlussfassung gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Mag. Norbert Ellinger und Ersatz-GR Ursula Sappl waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

23 Maßnahmen Energiegemeinschaft

Sachverhalt:

In der Umweltausschusssitzung am 09.06.2022 wurde auf die Thematik der Energiegemeinschaften und deren Vorteile näher eingegangen, informiert GR Bernhard Kontschieder, Umweltausschussobmann.

Hinsichtlich Stromversorgung betreibt die Marktgemeinde Vorchdorf aktuell rund 60 Zählpunkte mit einer bezogenen Jahresenergiemenge von rund 1,3 Mio. kWh.

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurde eine Vielzahl von Maßnahmen geschaffen, um den Ausbau der Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen voranzutreiben.

Eine Maßnahme bildet die Installation sogenannter erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG), mit denen es möglich ist, Überschussenergie aus alternativen Quellen über das öffentliche Stromnetz an einen teilnehmenden Verbraucher zu transferieren.

Lieferanten und Konsumenten sind dabei Teil einer Energiegemeinschaft, deren primärer Zweck die Gemeinnützigkeit ist.

Die Gemeinschaft ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren.

Es wurde beraten, dass die Idee einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft auf Gemeindeebene verfolgt werden soll.

Nach Einschätzung von Christian Hummelbrunner wäre hierfür die Struktur eines Vereins zweckmäßig.

Der Verein betreibt dabei selbst keine Anlagen bzw. Kraftwerke, sondern „organisiert“ das Management und die Mitgliederverwaltung.

Besprochen wurde, dass in einer ersten Phase zunächst nur gemeindeeigene Einrichtungen teilnehmen sollen. In der Folge soll anhand der gewonnenen Erfahrungen das Feld erweitert werden.

Ein wesentlicher Aspekt ist, dass die Gemeinde Kirchham ebenfalls Interesse an einer erneuerbaren Energiegemeinschaft hat. Aus technischer Sicht wäre ein Zusammenschluss mit Vorchdorf deshalb möglich, weil auch Kirchham weitgehend aus dem Umspannwerk Vorchdorf versorgt wird. Als Ziel wurde formuliert, in der nächsten Gemeinderatssitzung einen Grundsatzbeschluss zu erwirken, um die Thematik bis zur Vereinsgründung voranzutreiben.

Die Umweltausschussmitglieder befürworten diesbezüglich die Gründung einer Projektgruppe (je Fraktion ein Mitglied)

GR Mag. Norbert Ellinger sieht beim Thema Energiegemeinschaften sehr viel Potential. Es ist ein komplexes Thema und birgt viele Vorteile. Es bietet endlich die Chance erneuerbare Energien über Gebäude, über Zählpunktgrenzen gemeinschaftlich nutzen zu können. In Vorchdorf haben wir schon eine erneuerbare Energiegemeinschaft – die Laudachtal Energiegemeinschaft, eine Gemeinschaft aus Privaten und ein paar Unternehmern. Er ist froh, dass wir mit Ing. Christian Hummelbrunner einen Vorchdorfer haben, der in dem Thema schon tief eingearbeitet ist und gute Kontakte zur Stabstelle beim Klimafonds Wien hat.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Umweltausschuss für die Vorarbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung eines Grundsatzbeschlusses um die Thematik (Vereinsgründung) voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

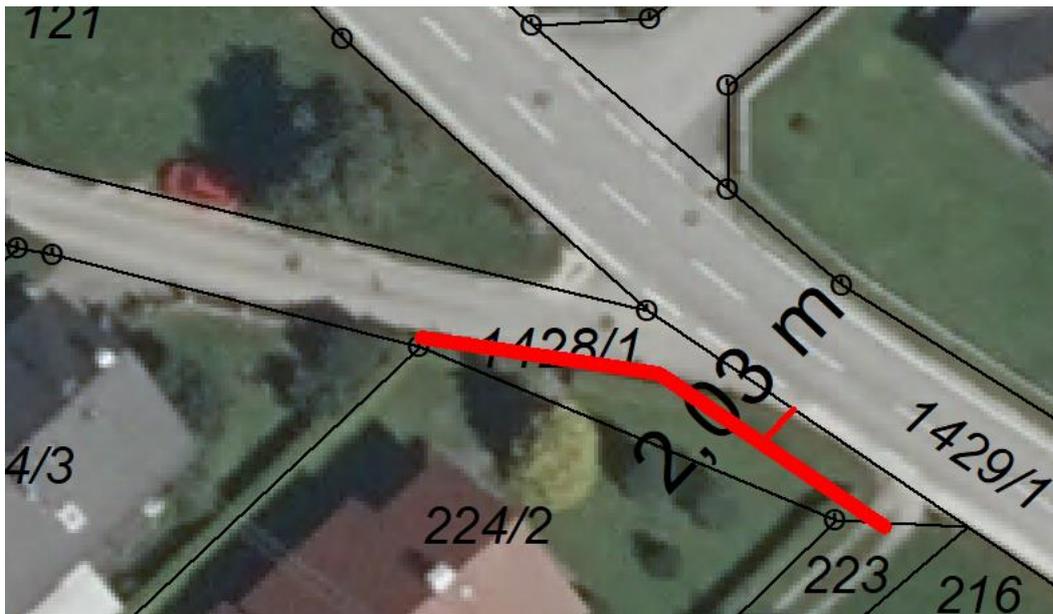
24	Grundabtretung Sperrer - Parz. 224/2, KG Einsiedling
----	--

Sachverhalt:

GV Wolfgang Ettinger berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Im Zuge des Agrarstrukturverfahrens Radhaming wurde festgestellt, dass die Liegenschaft Einsiedlinger Straße 68 (Gstk. 224/2, KG Einsiedling) das öffentliche Gut Straße Gstk. 1428/1, KG Einsiedling nutzt.

Per Ansuchen von Herrn Sperrer und Beschluss des Bau- und Straßenausschusses vom 18.11.2021 soll die Fläche des öffentlichen Gutes Straße, Grundstücksnummer 224/2 KG Einsiedling von 41 m² zu EUR 15,00/m² verkauft werden.



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der Grundabtretung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

25	Grundtausch Marschner (Tanglberg) - Vereinbarung
----	--

Sachverhalt:

Die Ehegatten Marschner Martina und Georg haben mit Email vom 28.11.2021 einen Antrag auf Grundtausch eines Grundstücksteils des öffentlichen Gutes (Grst. Nr. 892/2, KG

Vorchdorf) mit ihren Grundstücken am Tanglberg ersucht, so GV Wolfgang Ettinger. Der Bau und Straßenausschuss hat in der Sitzung am 13.01.2022 den Grundtausch befürwortet.

Daraufhin wurde ein Vertrag zum Grundtausch inkl. Lageplan erstellt.

GR Mag. Norbert Ellinger verweist darauf, dass dieser Flächentausch im Ausschuss grundsätzlich besprochen und befürwortet wurde, aber das Ergebnis der Verhandlungen noch nicht. Den GRÜNEN ist es wichtig, dort eine Lösung hinsichtlich der Probleme für Fußgänger (unübersichtliche Sichtverhältnisse beim Übergang zum Krumphuberweg bzw. zum „Laudachgassl“, nicht sehr breiter Gehsteig) zu finden. Er geht davon aus, dass die konkrete Durchführung im Bau- und Straßenausschuss beraten wird. Sie würden darauf plädieren, keine Rennstrecke für die Autofahrer zu kreieren, sondern dass der Flächentausch vorrangig dem Gehsteig zugutekommt und der Verbesserung der Sichtverhältnisse.

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass das Anliegen aufgenommen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der Vereinbarung zum Grundtausch.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

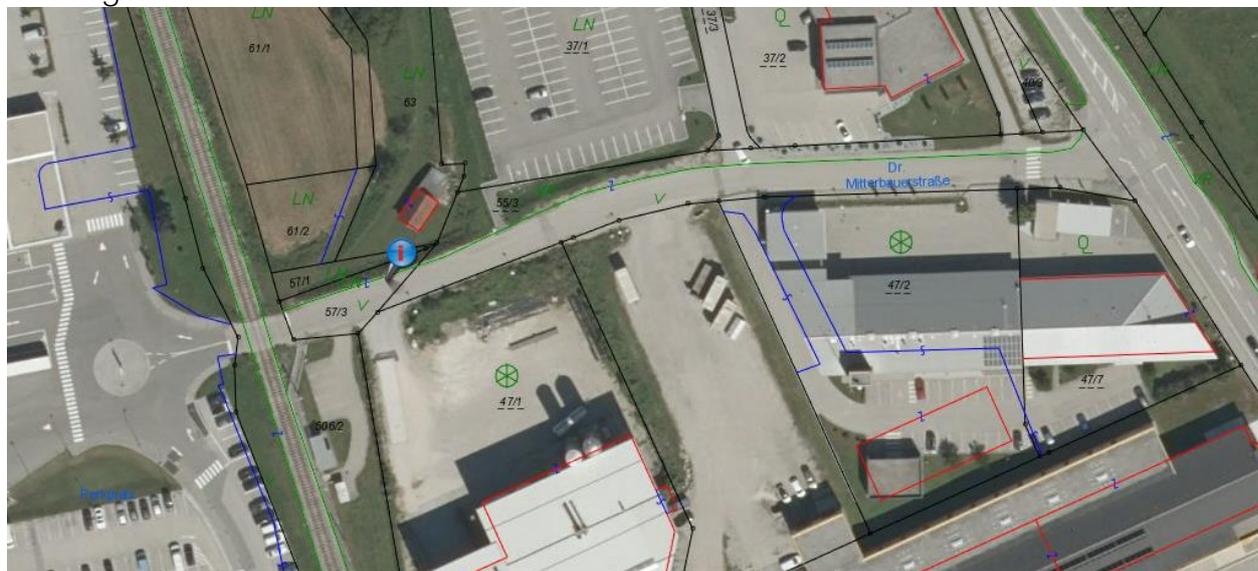
26 Grundstücksübernahme (57/3) ins öffentliche Gut - Gehweg Miba

Sachverhalt:

GV Wolfgang Ettinger, Obmann des Bau- und Straßenausschusses verliert nachstehenden Sachverhalt.

Das Grundstück 57/3, KG 42115 Feldham, im Besitz der Miba Sinter Austria GmbH, Dr. Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen soll im Zuge der Errichtung bzw. Verlängerung des Gehweges vom Sicherheitszentrum bis zur Bahnhaltestelle ins öffentliche Gut (Straße) der Marktgemeinde Vorchdorf, Schlossplatz 7, 4655 Vorchdorf übernommen werden.

Das Grundstück 57/3 wird von der Miba Sinter Austria GmbH unentgeltlich ins öffentliche Gut abgetreten.



Der Bau- und Straßenausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 09.06.2022 einstimmig die Übernahme ins öffentliche Gut.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung (Grundabtretung MIBA zur Übernahme des Grundstückes ins öffentliche Gut).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

27 Linksabbieger Inkoba - Netzanschlussvereinbarung
--

Sachverhalt:

GV Wolfgang Ettinger berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Für die Querungshilfenbeleuchtung beim Linksabbieger Inkoba (Feldham) ist mit der Netz OÖ eine Netzanschlussvereinbarung abzuschließen. Die Kosten für den Netzanschluss werden von Inkoba übernommen und sind bereits beglichen. Die fortlaufenden Stromkosten für die Beleuchtung werden von der Marktgemeinde Vorchdorf getragen.

GR Johann Limberger bezieht sich auf den Standortbonus von 25% (INKOBA) und fragt warum die Kosten nicht INKOBA trägt.

GR Matthias Traunbauer informiert, dass die Marktgemeinde Vorchdorf die nächsten 25 Jahre 25% Standortbonus und 14% der Kommunaleinnahmen bekommt. Die Stromkosten für die Querungshilfenbeleuchtung sind genauso zu sehen, als wenn INKOBA eine Straße errichtet und die Marktgemeinde Vorchdorf die Schneeräumung durchführt.

Vzbgm. Alexander Schuster hat, um Unklarheiten betreffend der Kommunalsteueraufteilung zu vermeiden, die Satzung von INKOBA für die Liste Vorchdorf ausgedruckt, diese liegen am Rednerpult bereit.

GR Mag. Norbert Ellinger berichtet über die Stromkosteneinschätzung zum o.a. Sachverhalt.

Es hat sich bei der Beleuchtungstechnologie viel getan, LED ist mittlerweile Standard bei Straßenbeleuchtungen.

Er schätzt die Beleuchtungshöhe auf 7-12m. Hier liegen wir bei 80 – 120 Watt. Wenn es ganz hell sein soll bei 150 Watt. Wenn die Beleuchtung 2.500h/Jahr (=Richtwert) brennt, würden wir bei 250-300 kWh pro Lichtpunkt liegen.

GR Limberger bedankt sich bei Vzbgm. Alexander Schuster für den Ausdruck der Statuten. Wie alle wissen, bekommen wir 25% Standortbonus. Er hat versucht Unterlagen zu bekommen warum Vorchdorf und Ohlsdorf / Pinsdorf unterschiedliche Prozentsätze einzahlen.

Der Vorsitzende weist Herrn Limberger darauf hin, dass dies zu diesem Tagesordnungspunkt nicht zweckdienlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der Netzanschlussvereinbarung.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen

35 Stimmen dafür

2 Stimmenthaltungen: GR Johann Limberger, LV
Ersatz-GR Christa Limberger, LV

28	Gestattungsvertrag Versorgungsleitung öffentliches Gut - Sattelmühlbrücke - Paul Ablinger
----	---

Sachverhalt:

GV Wolfgang Ettinger, Obmann des Bau- und Straßenausschusses, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Herr Paul Ablinger suchte per Mail vom 31.03.2022 um Verlegung von zwei Versorgungsleitungen (Stromversorgung und Glasfaser) über die Alm auf der Sattelmühlbrücke an.

Der Bau- und Straßenausschusssitzung befürwortete die Verlegung der Versorgungsleitungen in der Sitzung vom 09.06.2022 einstimmig.

Ein Gestattungsvertrag (siehe Beilage) wurde ausgearbeitet.



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss des Gestattungsvertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

29 Gestattungsvertrag Günter Schneeberger - Gehweg Miba

Sachverhalt:

Für die Fertigstellung des Gehweges (Lückenschluss) Richtung Miba ist mit Herrn Günter Schneeberger, Theuerwang 17, 4655 Vorchdorf ein Gestattungsvertrag abzuschließen, so GV Wolfgang Ettinger, Obmann Bau- und Straßenausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss des Gestattungsvertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

30 Vergabe Straßenbauarbeiten Vorchdorf 2022/2023

Sachverhalt:

GV Wolfgang Ettinger, Obmann des Bau- und Straßenausschusses berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Für die Vergabe der Straßenbauarbeiten Vorchdorf 2022/2023 wurden die Ausschreibungsunterlagen am 18.05.2022 öffentlich kundgemacht und von 9 Firmen die Angebotsunterlagen angefordert.

Bei der am 31.05.2022 stattgefundenen Angebotsabgabe haben folgende 6 Firmen ein Angebot gelegt bzw. ergibt sich nach Bietergesprächen am 08.06.2022 nachstehende Angebotsreihung (Beilage Prüfbericht IKW)

1. PORR Bau GmbH	231.468,93	EUR exkl. MwSt.
2. Hasenöhrl Bau GmbH	241.548,23	EUR exkl. MwSt.
3. Felbermayr Bau GmbH & Co KG	280.609,50	EUR exkl. MwSt.
4. Lahnerbau GesmbH	288.626,81	EUR exkl. MwSt.
5. Swietelsky AG	311.637,48	EUR exkl. MwSt.
6. Strabag AG	350.265,33	EUR exkl. MwSt.

Gemäß Vergabe nach dem BVergG für den Unterschwellenbereich wurde eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gewählt.

Im Hinblick auf das gewählte Vergabeverfahren ist der Auftrag an die Firma PORR Bau GmbH mit dem Billigstangebot in der Höhe von EUR 231.468,93 exkl. MwSt zu erteilen.

GR Matthias Traunbauer möchte, da das Thema Freunderlwirtschaft und dergleichen im Wahlkampf von Albert Sprung breitgetreten wurde, das Vergabeverfahren kurz erklären. In diesem Fall hat die IKW, eine unabhängige Kanzlei, eine Ausschreibung für die

Straßenbauarbeiten vorbereitet. 9 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen, davon haben 6 Firmen ein Angebot abgegeben. Die IKW hat die Angebote geprüft und der Billigstbieter soll den Zuschlag erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bürgermeister keinerlei Information darüber gehabt, wer ein Angebot abgegeben hat oder wie hoch die Angebote sind. Hier kann man sehen, dass der Bestbieter um EUR 10.000,00 billiger ist, als der Zweitgereichte. Das ist ein klares Zeichen dafür, dass alles mit rechten Dingen abgeht. Er betont, dass das Argument Freunderlwirtschaft in Vorchdorf vom Bürgermeister oder von Parteien ein völliger Blödsinn ist und ersucht mit solchen Unterstellungen aufzuhören.

Finanzierung:

Budget: Instandhaltung von Straßen und Straßenbauprogramm 2022

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beauftragung der Firma Porr Bau GmbH für die Straßenbauarbeiten 2022/2023.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

31 Nutzungvereinbarung - Naturfreunde Vorchdorf
--

Sachverhalt:

Der Obmann des Jugend- und Sportausschusses Ing. Mario Mayr bringt dem Gemeinderat nachstehenden Amtsvortrag näher. Die Naturfreunde Vorchdorf beabsichtigen auf Teilflächen der Grundstücke 696 und 703/1 KG Vorchdorf, welche sich im Eigentum der Marktgemeinde Vorchdorf befinden, einen Pumprack sowie einen Skills Park zu errichten. Damit sollen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mehr Möglichkeiten zum bewussten Umgang mit dem Fahrrad, Mountainbike, Roller, Scooter udgl. geboten werden. Die geplante Anlage soll direkt neben einer bereits bestehenden Sportstätteneinrichtung errichtet werden. Zu diesem Zweck soll der beiliegende Vertrag mit den Naturfreunden Österreich, Ortsgruppe Vorchdorf, abgeschlossen werden.

Weiters merkt er an, dass in Vorchdorf etwas geschafft wurde, wovon viele andere Gemeinden träumen. Wir konnten einen Pumprack und einen Skillspark nahezu aus dem Stehgreif finanzieren. Er bedankt sich bei Thomas Haudum für seinen unermüdlichen Einsatz für das Projekt. 60% werden von LEADER gefördert. Weiters hat sich Thomas Haudum auf die Suche nach Sponsoren gemacht und hat Zusagen von namhaften Firmen bekommen, die das Projekt finanziell unterstützen werden. Wir sind es gerade nach Corona der Jugend schuldig, ihnen etwas zu bieten. Ein Pumprack ist ein gutes Zeichen in die richtige Richtung. Er erklärt den Gemeinderäten und auch allen Zuschauer*innen ausführlich, was sich hinter den Projekten Pumprack und Skillspark verbirgt. In der Vergangenheit wurde in einer Zeitung über das Projekt berichtet „durch das anfängliche Zögern des Bürgermeisters“ – das ärgert ihn persönlich sehr. Dem kann er nur ganz klar widersprechen. Er bedankt sich bei Bürgermeister Hans Mitterlehner für die Unterstützung des Projektes und dafür, dass er den Mehrwert des Projektes erkannt hat. Hätten wir Thomas oder Hans nicht gehabt, wäre vieles nicht möglich gewesen. Die Naturfreunde brauchen für die Umsetzung des Projektes viele helfende Hände – er möchte alle dazu einladen mitzuhelfen. Er selbst ist natürlich mit dabei.

GV Mag. Reinhard Ammer teilt mit, dass Mario Mayr schon vieles angesprochen hat. Er möchte noch ergänzen, welche politischen Gremien damit befasst waren. Der Jugend-Sport-, Bildungs- und Kulturausschuss, der in der letzten Periode von GR Natascha Maier geführt wurde, war auch maßgeblich daran beteiligt. Es liegt in unserer Verantwortung, wie wir Steuergeld einsetzen und welche Projekte wir vorantreiben. Er bedankt sich auch bei GR Mario Mayr und seinem Team für die Ausschussarbeit. In letzter Zeit wurden wir leider oft medial in ein Eck geschoben, wo wir gar nicht hingehören. Die Zusammenarbeit aller Fraktionen funktioniert in den Ausschüssen sehr gut. Wir sollen weiter versuchen, Projekte gut überdacht mit den Vereinen, mit Einzelpersonen, ... voranzutreiben. Im Hinblick auf Veranstaltungen, wie beispielsweise die nun vor der Tür stehende Italienische Nacht, geht es nur miteinander. Es soll nicht so aussehen, als wäre noch immer Wahlkampf in Vorchdorf.

GV Wolfgang Ettinger bedankt sich bei den Naturfreunden und allen Beteiligten, dass das Projekt schon so weit fortgeschritten ist und umgesetzt werden kann. Die dort existierende Hundefreilaufzone soll dabei nicht vergessen werden und wir sollen uns bemühen, eine Ersatzfläche zu schaffen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Thomas Haudum und Ing. Mario Mayr für den engen Austausch mit unserer Amtsleiterin bei der Vertragserrichtung.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht die Nutzungsvereinbarung mit den Naturfreunden Österreich, Ortsgruppe Vorchdorf, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

32 Eigentumsfreiheitsklage Kramerstraße - Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Aufgrund der massiven Behinderung der Bauarbeiten am öffentlichen Gut in der Kramerstraße am 21.03.2022 durch Herrn Wolfgang Ettinger wurde die Rechtsanwaltskanzlei Aigner/Lampl gebeten eine Klage auszuarbeiten, so der Vorsitzende.

Zwischenzeitlich fand der erste Gerichtstermin statt, ein weiterer ist für Mitte September anberaumt.

Zur nochmaligen Genehmigung des bereits eingeleiteten Verfahrens soll Rechtsanwalt Mag. Georg Lampl, Schlossplatz 15, 4655 Vorchdorf bevollmächtigt/beauftragt werden das bereits mittels Eigentumsfreiheitsklage beim BG Gmunden zu GZ: 2 C 301/22a eingeleitete Verfahren, zur Erwirkung einer Unterlassung jeglicher zukünftiger Blockaden, Störungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Grundstückes 1/11 der Liegenschaft EZ 262, Katastralgemeinde 42115 Feldham (Kramerstraße) von Wolfgang Ettinger und einer Räumung dieses Grundstückes von unberechtigt abgestellten Fahrzeugen durch Wolfgang Ettinger, fortzuführen.

Der Vorsitzende merkt dazu an, dass in der letzten Sitzung ein kleiner Fehler passiert ist. Auf der Tagesordnung war eine Besitzstörungsklage, in der Beilage zum Amtsvortrag jedoch

eine Eigentumsfreiheitsklage angeführt, daher liegt dieser Tagesordnungspunkt heute nochmals zur Beschlussfassung vor.

GV Ing. Mag. Albert Sprung und die Liste Vorchdorf sind der Meinung, der ursprüngliche Beschluss muss aufgehoben werden. Daher stellt er den **Zusatzantrag** den Beschluss der Sitzung vom 29.03.2022 aufzuheben.

Weiters sieht er eine Problematik der Zuständigkeit. Er ersucht alle Gemeinderät*innen in sich zu gehen.

Er vergleicht die Angelegenheit mit einem Strafzettel bei zu schnellem Fahren – hier greift das Verwaltungsrecht. Wenn ein Auto auf einer Gemeindestraße abgestellt wird, bekomme ich einen Strafzettel wegen Falschparkens oder werde abgeschleppt. Jeder sollte überlegen, welches Gesetz beim o.a. Sachverhalt anzuwenden ist. Er bezieht sich auf ein Fest in der Lederau – hier hat niemand eine Besitzstörungsklage bekommen.

Außerdem denkt er, braucht es, wenn man eine Baustelle einrichten möchte, eine entsprechende Beschilderung. Er wird sich enthalten oder dagegen stimmen. Er meint eine Enthaltung wäre schon ein entsprechendes Zeichen der Gemeinderät*innen. Das Thema Verhältnismäßigkeit ist seiner Meinung nach ein großes Thema.

GR Elisabeth Steinbach merkt zu den abgestellten Fahrzeugen an, dass alle Gemeinderatsmitglieder die Fotos kennen und diese nicht nach falsch parken aussehen. Weiters sind ihr 2 unterschiedliche Adressen bei Herrn Ettinger aufgefallen. Sie ersucht um Richtigstellung.

GR Matthias Traunbauer appelliert an die Vernunft der Gemeinderät*innen. Er kann sich GR Elisabeth Steinbach anschließen. Die Fahrzeuge wurden nicht wegen einer Tagesveranstaltung falsch geparkt. Die Argumente von GV Sprung sind äußerst weit hergeholt. Was hier ganz klar ausgeblendet wird, aber sehr wichtig ist, ist die Vorbildwirkung. Wir sind gewählt worden und haben den Auftrag der Bevölkerung. Noch viel mehr hat der Obmann des Bau- und Straßenausschusses Wolfgang Ettinger die Vorbildwirkung, wie mit öffentlichem Gut umzugehen ist.

Beschlussvorschlag:

Es wird um Fassung folgender Beschlüsse gebeten:

a) die Marktgemeinde Vorchdorf beauftragt und bevollmächtigt Rechtsanwalt Mag. Georg Lampl, Schlossplatz 15, 4655 Vorchdorf mit der – mittels beiliegender Eigentumsfreiheitsklage vom 08.04.2022 – gerichtlichen Geltendmachung und Durchsetzung

- zur Entfernung der auf dem Grundstück 1/11 der Liegenschaft EZ 262, Katastralgemeinde 42115 Feldham (Kramerstraße) abgestellten Fahrnisse und
- zur Unterlassung jeglicher zukünftiger Blockaden, Störungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Grundstückes 1/11 der Liegenschaft EZ 262, Katastralgemeinde 42115 Feldham (Kramerstraße),

gegen Wolfgang Ettinger, geb. 10.10.1969, Mechanikermeister, Kramerstraße 30, A-4655 Vorchdorf.

b) Weiters wird Rechtsanwalt Mag. Georg Lampl, Schlossplatz 15, 4655 Vorchdorf ausdrücklich mit der Fortführung des diesbezüglich bereits zu GZ: 2 C 301/22a anhängigen und eingeleiteten Verfahrens gegen Herrn Wolfgang Ettinger, geb. 10.10.1969, Mechanikermeister, Kramerstraße 30, A-4655 Vorchdorf beim BG Gmunden beauftragt und bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag a+ b:

mehrheitlich beschlossen

30 Stimmen dafür: ÖVP, FPÖ, SPÖ, GRÜNE, NEOS

6 Stimmenthaltungen: LV

1 Befangenheit: GV Wolfgang Ettinger, LV

Beschlussvorschlag Zusatzantrag:

Der Vorsitzende ersucht um Abstimmung des Zusatzantrages.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

4 Stimmen dafür: GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, LV
GR Johann Limberger, LV
Ersatz-GR Christa Limberger, LV
Ersatz-GR Isabella Zanghellini, LV

27 Gegenstimmen: ÖVP
FPÖ
SPÖ
NEOS
GR Eva Brandstätter-Eiersebner GRÜNE
GR Ulrike Ellinger, GRÜNE

5 Stimmenthaltungen: GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE
GR Mag. Norbert Ellinger, GRÜNE
GR Bettina Hutterer, GRÜNE
GR Sandra Sprung, LV
GR Martin Rauscher, LV

1 Befangenheit: GV Wolfgang Ettinger, LV

33	Flächenwidmungsplanänderungen:
-----------	---------------------------------------

33.1	FWP Änderung Nr. 5.44 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1827/1, KG Messenbach, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 990 m² (anstelle der 1.200m²)
-------------	---

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.44 – Gründlinger, KG Messenbach

Ansuchen vom 07.04.2021 von Christian Gründlinger, Alte Gmundner Straße 6, 4655 Vorchdorf (Eigentümer: Johann und Ernestine Gründlinger) auf Umwidmung der Teilparzelle 1827/1, KG Messenbach, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 1.200 m² für den geplanten Bau eines Einfamilienhauses auf Eigengrund.
Im ÖEK ist die Parzelle 1827/1, KG Messenbach als Bauerwartungsland ausgewiesen. Der öffentliche Kanal und die OWL sind im Nahbereich vorhanden. Die Aufschließung erfolgt über die Gemeindestraße Alte Gmundner Straße.



Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen, unter Verringerung der Fläche, eine Bauparzelle unter 1.000 m², befürwortet. Es ist ein Höhen Gelände hinzuzufügen bzgl. des Waldes hangseitig.

Die Erstbeurteilung des Ortsplaner vom 30.04.2021 ist vorbehaltlich positiv. (Siehe Anlage)

Persönlicher Termin am 16.08.2021, um 10:00 Uhr mit Herrn Gründlinger, Herrn Mag. Fischer, Herrn Ing. Spalt, Frau Dumanski:
Herr Gründlinger beabsichtigt nur die Widmung der beantragten Teilparzelle 1827/1, KG Messenbach zur Eigennutzung. Die Restfläche soll Grünland bleiben. Weitere Widmungen bzw. ein Verkauf von Bauland ist seitens Herrn Gründlinger nicht erwünscht.
Einer Verkleinerung der Widmungsfläche auf unter 1.000 m² wird zugestimmt.

Nach dem ROA am 08.09.2021 wurde eine **Stellungnahme der Forstbehörde**, DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr am 16.09.2021 eingeholt: Sehr geehrte Frau Dumanski, die gegenständliche Parzelle Nr. 1827/1, KG Messenbach befindet sich überwiegend innerhalb des 30-m-Waldperimeters, somit kann eine Neuwidmung von Bauland **aus forstfachlicher Sicht nicht befürwortet** werden.

Am 21.09.2021 wurde ein persönliches Gespräch mit Herrn Gründlinger geführt und die Forderungen

- 8 m Grundabtretung für Gehweg/-steig
- eine Bauparzelle unter 1.000 m²

informiert. Des Weiteren wurde Herr Gründlinger über die negative Stellungnahme seitens der Forstbehörde informiert.

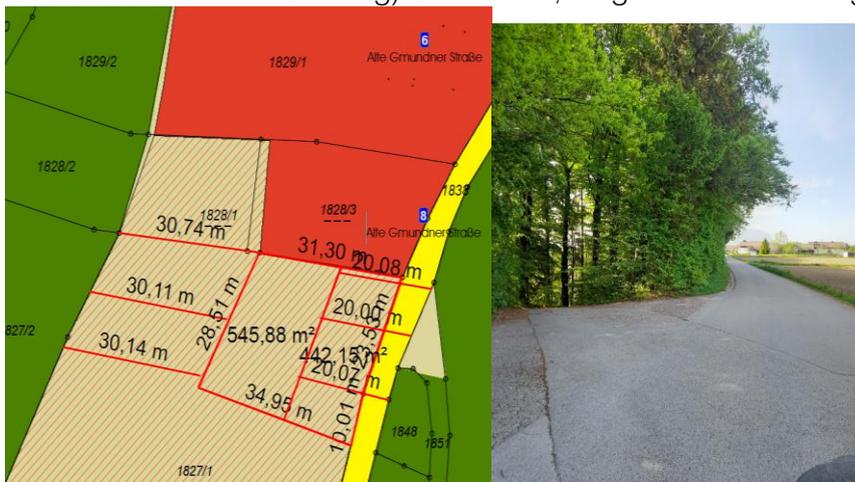
Herr Gründlinger strebt einen persönlichen Termin mit dem Forst an und wird im Anschluss wieder auf die Gemeinde zukommen.

Am 09.12.2021 erhielt die Marktgemeinde Vorchdorf erneut ein Schreiben „Antrag auf Umwidmung“ von Herrn Gründlinger (siehe Anlage).

Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Laut Auskunft des forstfachlichen Dienstes der BH Gmunden wäre eine positive Entscheidung durch Interessensabwägung bei der Abteilung Raumordnung des Landes Oö möglich, da das Grundstück im ÖEK beinhaltet ist. Diese Meinung wird auch vom Ortsplaner DI Mario Hayer (Regioplan Salzburg) vertreten und dieser befürwortet auch eine positive Stellungnahme des Gemeinderates“
- Herr Gründlinger wird die Situierung des geplanten Wohnhauses samt Garage so vornehmen, dass ein größtmöglicher Abstand (ca. 25 Meter) zwischen westlichem Wald und dem Wohngebäude erreicht wird. Die Garage (OHNE Wohnbereich) würde östlich des Wohngebäudes einen Abstand von mehr als 14 Metern aufweisen.

Beim erneuten Termin mit den Regionsbeauftragten am 12.05.2022 wurde dieses Ansuchen befürwortet, da der östlich benachbarte Wald eine Hanglage (Richtung Osten abfallend) ist. Weiters wird empfohlen das Grundstück östlich mit einer Schutz- und Pufferzone 16 (Es sind nur Nebengebäude, Garagen und sonstige Anlagen (Schwimmteiche, etc.) bzw. Bauten unter Niveau zulässig) zu widmen, aufgrund des östlich gelegenen Waldes.



ca. 550 m² Wohngebiet und ca. 440 m²SP16 //

Foto der Hanglage des Waldes ostseitig, vom 12.05.2022



Foto der Hanglage des Waldes ostseitig, vom 12.05.2022



Foto der Parzelle 1827/1 Richtung Westen blickend, vom 12.05.2022.
Hier befindet sich der Wald ebenso in Hanglage westlich abfallend.

Das Ergebnis des Ortsplaners vom 30.06.2022 ist positiv. (Siehe Anlage)
Aus ortsplanerischer Sicht kann der FWP Änderung Nr. 5.44, ÖEK Nr. 2.38 - wie in den Änderungsplänen dargestellt und nur unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Stellungnahme in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung

- der Teilparzelle 1827/1, KG Messenbach,
 - von Grünland in Wohngebiet,
 - im Ausmaß von ca. 990 m² (anstelle der 1.200m²), davon ca. 440 m² östliche Schutz- und Pufferzone 16 (Es sind nur Nebengebäude, Garagen und sonstige Anlagen (Schwimmteiche, etc.) bzw. Bauten unter Niveau zulässig),
 - die Straßenverbreiterung der bestehenden Aufschließungsstraße mit einer Straßenbreite von 7 m
 - Baulandsicherungsvereinbarung
- gemäß Oö. ROG idGF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Ing. Mario Mayr war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

<p>33.2 FWP Änderung Nr. 5.31 - Fassung eines neuen Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 46, KG Theuerwang, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von 26 m² und in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone SP 35, im Ausmaß von ca. 258 m², sowie Umwidmung der Parzelle T 638/1, KG Theuerwang, von Verkehrsfläche - Landesstraße in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 41 m² und in Wohngebiet mit SP35, von ca. 39 m²</p>
--

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.31 – Zairovic / THEUERWANG

Ansuchen vom 04.02.2021 von Redzep und Emka Zairovic, Pettenbacherstraße 48, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzelle T 46, KG Theuerwang, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 285 m². Für einen geplanten Zu- bzw. Anbau am bestehenden Wohngebäude.

Infrastruktur: vorhandene Anbindung an L536 Pettenbacher Straße, Kanal und OWL vorhanden

Per E-Mail wurde am 04.02.2021 eine Stellungnahme der Fachabteilung Forst, aufgrund des 30 m Waldabstandes angefordert.

Laut Telefonat mit Herrn DDipl. Ing. Dr. Wolfsmayr vom 08.02.2021 hat dieser am 05.02.2021 einen Lokalausweis vorgenommen und folgende geografischen Verhältnisse bestätigt:

- Das Waldgrundstück T 92, KG Theuerwang fällt Richtung Norden ab
- Zwischen den Grundstücken T 46 und T 92 verläuft die Landesstraße Pettenbacher Straße L536
- Die Landesstraße Pettenbacher Straße L536 liegt höher als das Waldgrst. T 92
- Das betroffene Grst. T 46, KG Theuerwang fällt nach Süden ab

Durch die o.a. Feststellungen in diesem Einzelfall kann eine Umwidmung von Grünland in Wohngebiet seitens der Abteilung Forst befürwortet werden. Eine Rodung der Teilparzelle 92, KG Theuerwang im Ausmaß von ca. 55 m² kommt nicht in Frage.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Vorbehaltlich positiv (siehe Anlage)

Im ROA am 18.03.2021 zurückgestellt – Entwurf des Zubaus, sowie 2 KFZ-Stellplätze pro Wohneinheit gefordert

Der geforderte Entwurf des Zubaus am bestehenden Wohnhaus, sowie der Nachweis über 2 KFZ-Stellplätze pro Wohneinheit wurde am 19.04.2021 eingebracht.

Im Zuge der Vorberatung wurde ersichtlich, dass eine Ein- bzw. Ausfahrt auf die Landesstraße nur Rückwärts möglich ist.

Im ROA am 17.06.2021 zurückgestellt – Verkehrskonzept und positive Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung gefordert

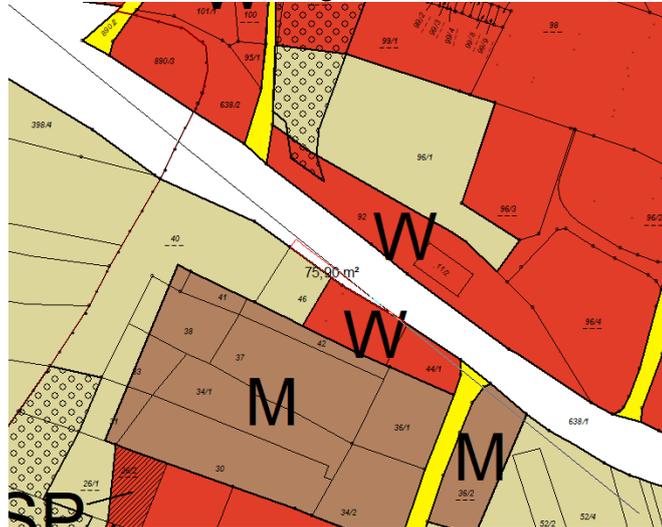
Stellungnahme Landesstraßenverwaltung

Am 21.07.2021 wurde die positive Stellungnahme der Direktion Straßenbau und Verkehr von Herrn Thomas Lahnsteiner samt überarbeitetem Verkehrskonzept per E-Mail übermittelt.

Stellungnahme und FWP 5.31 des Ortsplaners siehe in der Anlage

Im GR am 09.11.2021 mehrheitlich abgelehnt

Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf wurde bei der Landesstraßenverwaltung am 19.10.2021 und erneut am 24.11.2021 eine Anfrage per E-Mail gestellt, ob hier eine vermessungstechnische Anpassung in Form einer Grenzänderung beabsichtigt ist. Gemäß Telefonat und E-Mail vom 24.11.2021 mit Herrn Thomas Lahnsteiner ist der Verkauf von Landesstraßengrund an die Familie Zairovic, sowie eine Grenzänderung beabsichtigt. Dazu wird eine Vermessung eines Ziviltechnikers vom Widmungswerber benötigt. Die neue Grundgrenze wird die Mauer sein, gemäß Orthofoto handelt es sich um ca. 80 m².



Im Raumordnungsausschuss Sitzung am 25.11.2021 wurde das Ansuchen wie folgt vorberaten:

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen, einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 46, KG Theuerwang,
- von Grünland in Wohngebiet,
- gemäß der vorzulegenden Vermessungsurkunde (ca. 364 m²)
- mit 2 PKW-Stellplätzen pro Wohneinheit gemäß der positiven Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung,
- Ausfahrtssichten sind zu wahren,
- Weitere Vorberatung im Bau- und Straßenausschuss bzgl. Ausfahrt, gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

In der Bau- und Straßenausschusssitzung am 13.01.2022 wurde die Ausfahrt besprochen und vorberaten.

Gemäß dem ROA Obmann ist das Ansuchen erneut im Raumordnungsausschuss am 17.02.2022 vorzubereiten, da es in Absprache mit den Widmungswerbern zu einer Änderung der gewünschten Widmung kommen soll.

Das Ergebnis der Vorberatung vom 25.11.2021 wurde in der ROA Sitzung am 17.02.2022 einstimmig aufgehoben.

Grundsatzbeschluss am 17.02.2022

Bei Kontrolle des Beschlusses wurde festgestellt, dass im Beschlusstext die **falsche Straße angegeben** wurde. Die Straßenbezeichnung T 890/1 ist falsch, die richtige Straße ist T 638/1. Der Fehler ist vermutlich aufgrund der Katastralgemeinde-Grenze, die ganz in der Nähe der Parzelle T 46 verläuft, passiert.

Die neue Fassung des Grundsatzbeschlusses wird am 21.06.2022 im Raumordnungsausschuss behandelt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 29.03.2022 aufzuheben und einen neuen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 46, KG Theuerwang,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 26 m²,
- von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone SP 35 (= Es sind keine Hauptgebäude und keine Wohnnutzung zulässig),
- im Ausmaß von ca. 258 m²,
- der Parzelle T 638/1, KG Theuerwang,
- von Öffentliches Gut – Landesstraße in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 41 m²,
- von Öffentliches Gut – Landesstraße in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone SP 35 (= Es sind keine Hauptgebäude und keine Wohnnutzung zulässig),
- im Ausmaß von ca. 39 m²,
- mit 2 PKW-Stellplätzen pro Wohneinheit gemäß der positiven Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung zur Widmung und zum Verkauf,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Ing. Peter Haslinger war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

33.3 FWP Änderung Nr. 5.1 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 120 und 121, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche, gemäß der Vermessung der Agrarbehörde - Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses vom 29.06.2021

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.1 – Bruderhofer / EINSIEDLING

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes entfallen bzw. nicht umgesetzt, daher Ansuchen vom 28.08.2020 von Markus Bruderhofer auf Umwidmung der Parzellen 120 (53 m²) und 121 (543 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 596 m².

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage, unter Vorbehalt der Stellungnahme der Abteilung Luftreinhaltung, befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) – Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanarischer Sicht ist die Umwidmung von Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet akzeptabel, weil es sich um einen Baulückenschluss, wie in Pkt. 4 hingewiesen wurde handelt. Die errechnete Fläche laut Ortsplaner beträgt 601 m².

Grundsatzbeschluss am 04.02.2020

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 22.03.2021

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen innerhalb der Frist eingelangt (siehe Anlage):

- Stellungnahme Netz OÖ – Strom
- Stellungnahme Netz OÖ – GAS
- Stellungnahme Umweltschutz
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Abteilung Wasserwirtschaft
- Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)
- Wasserversorgung
- Trinkwasserversorgung
- Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Der Forderung nach Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen wurde bereits gemäß beiliegendem Baulandsicherungsvertrag entsprochen.

Die Einwände betreffend Wasserversorgung mittels Hausbrunnen können gemäß beiliegendem Wassergutachten, welches die einwandfreie Trinkwasserversorgung bestätigt entkräftet werden.

Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass gemäß den Prinzipien „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ es nicht sinnvoll ist, ein Großteils mit Steuergeldern finanziertes öffentliches Wassernetz zu errichten, obwohl sämtliche Liegenschaften in diesem Ortsteil seit Jahrzehnten durch Hausbrunnen mit hervorragender Wasserqualität versorgt werden.

Zur angeführten Feststellung in der Luftreinhaltetechnischen Stellungnahme, dass die geplante Umwidmung in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Landwirtschaften erfolgen soll, wird folgendes festgehalten:

Die beiden süd-östlich gelegenen Landwirtschaften (Widmungskategorie Dorfgebiet) werden einerseits nicht mehr aktiv betrieben bzw. andererseits keine Tierhaltung betrieben. Die Landwirtschaft (Widmungskategorie Grünland) betreibt Tierhaltung, diese wird jedoch auf höchstem, technischen, zeitgemäßen Standard betrieben, sodass in den letzten 20 Jahren von den direkt angrenzenden Wohnhäusern (Widmungskategorie Wohngebiet) keine einzige Beschwerde eingebracht wurde. Es kann daher von keinem verstärkten Nutzungs- bzw. Beeinträchtigungspotenzial ausgegangen werden.

Im Zuge des Agrarbehördlichen Verfahrens „Flurbereinigung Radhaming“ wurde ersichtlich, dass hier eine Grenzberichtigung - öffentliches Gut im Ausmaß von ca. 11 m² vorgenommen wird. Eine genaue Vermessung wird im Zuge des Agrarbehördlichen Verfahrens durchgeführt. Daher wird die Widmungsfläche um 11 m² verkleinert.



Der neue Grundstückseigentümer Guido Donleitner wurde per E-Mail am 14. Juni dJ schriftlich informiert und bestätigte die Verringerung per E-Mail. (siehe Anlage)

Herr Donleitner hatte im Frühjahr 2021 die Möglichkeit, dass direkt angrenzende Grundstück (Einsiedlinger Straße 62) im Nordwesten zu kaufen. Die Parzellen 120, 121, KG Einsiedling befinden sich im Umwidmungsverfahren.

Der Genehmigungsbeschluss (Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung -der Parzellen 120 und 121, KG Einsiedling, - von Grünland in Wohngebiet, - im Ausmaß von ca. 590 m², - gemäß Baulandsicherungsvereinbarung – die Zufahrt für landwirtschaftliche Geräte muss sichergestellt werden gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.) für das Genehmigungsverfahren wurde am 29.06.2021 gefasst. Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist eine Vermessung für die Planerstellung für das Genehmigungsverfahren notwendig.

Am Freitag, 27.08.2021 wurde Herbert Schmid, Grundeigentümer in 13,75 m Entfernung und daher im Umwidmungsverfahren nicht informiert, auf die Umwidmung aufmerksam. Er brachte am Montag, 30.08.2021 eine schriftliche Stellungnahme ein und beantragt die Verbreiterung der Straße auf 6 m um seine landwirtschaftliche Zufahrt sicher zu stellen. Gemäß dem Telefonat vom 31.08.2021 mit Herrn Mag. Leeb, Rechtsabteilung Land Oö muss die Stellungnahme von Herr Herbert Schmid nicht behandelt werden. Die Verständigung im FWP Verfahren erfolgte im baurechtlichen Sinne, daher kein Verfahrensfehler. Um eine zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten im Sinne der Gleichbehandlung zu erreichen und die notwendigen Grenzberichtigungen vorzunehmen wurde folgendes vereinbart:

Bau- und Straßenausschuss 18.11.2021

Da es sich wie gesagt um einen landwirtschaftlichen Zufahrtsweg handelt, wird im Einfahrtsbereich zur den bebauten Liegenschaften Einsiedlinger Straße 66 und 68 die Verbreiterung auf 6 m (unentgeltlich) bis zum Ende der Parzelle 224/3, KG Einsiedling gefordert.

Der Grundeigentümer sicherte seinerseits, die unentgeltliche Flächenabtretung für den oben genannten Einfahrtsbereich (6 m Straßenbreite) und die Vergrößerung der Einfahrtstrompete zu.

Vorgeschlagen wird ein Abstand von der Grundstücksverschneidung mit der Straße von 12,5 m für die Einfahrtstrompetenvergrößerung.

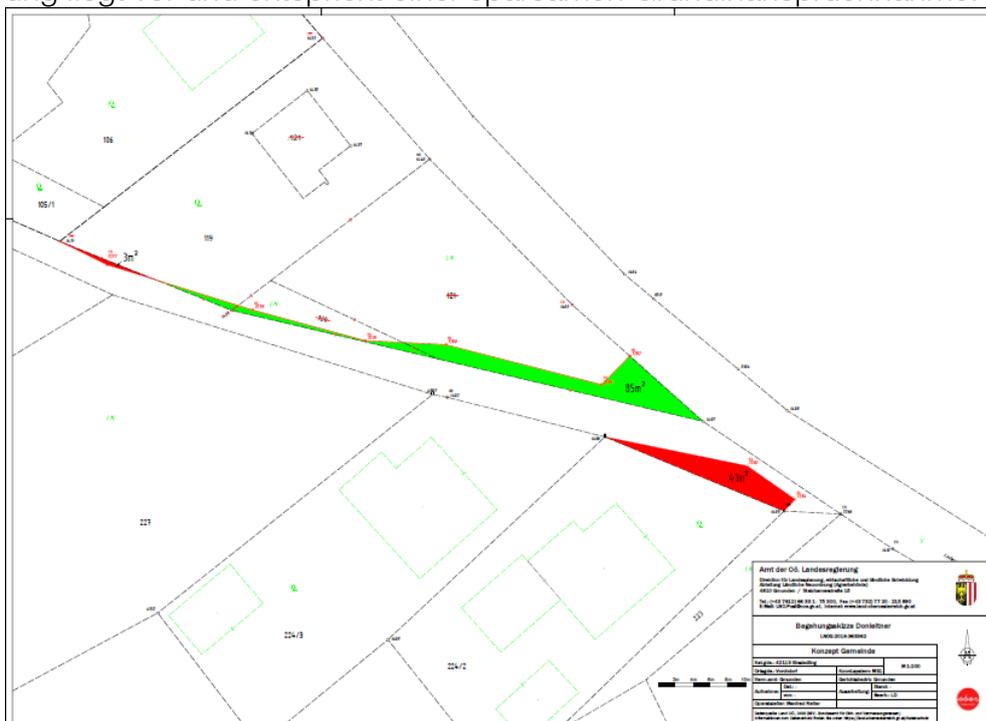
Der weitere Straßenverlauf soll sich anschließend auf die von der Agrarbehörde geplante Straßenbreite von 5 m verjüngen. Die geplante Straßenverbreiterung auf 5 m erfolgt seitens der Agrarbehörde südlich, über die Parzellen 227 und 231, KG Einsiedling.

Beim Südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 119, KG Einsiedling hat die Straßen dann wieder eine Breite von 5 m.

Für einen Beschluss im Raumordnungsausschuss ist die Vermessung der Agrarbehörde notwendig. Dieser Entwurf wurde am 14.02.2022 von der Agrarbehörde, Herrn Manfred Reiter übermittelt. Es ist daher eine Anpassung der Widmung erforderlich, sowie eine erneute Verständigung der Betroffenen.

Die 84 m² Verkehrsfläche sind vom Widmungswerber unentgeltlich ins öffentliche Gut abzutreten.

Wie mit Herr DI Kadar gesprochen entfällt die Baulandsicherungsvereinbarung, da die bebauten und umzuwidmenden Grundstücke .121, 119, 121 und 120 zu einem Grundstück vereint werden und nur knapp über 1.100 m² umfassen. Ein Entwurf der geplanten Bebauung liegt vor und entspricht einer sparsamen Grundinanspruchnahme.



Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Genehmigungsbeschluss vom 29.06.2021 aufzuheben und einen neuen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen 120 und 121, KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 512 m²,
- von Wohngebiet in Verkehrsfläche,

- im Ausmaß von ca. 84 m²,
- die Zufahrt für landwirtschaftliche Geräte muss sichergestellt werden,
- die 84 m² Verkehrsfläche sind vom Widmungswerber unentgeltlich ins öffentliche Gut abzutreten,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Peter Haslinger war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

33.4 FWP Änderung Nr. 5.4 - ÖEK Änderung Nr. 2.2 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg, von Wohngebiet und Grünland, in Sonderwidmung des Baulandes "Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Zimmer, im Ausmaß von ca. 696 m² und 62 m² und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 193 m²

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.4 – Spießberger, KG Eggenberg ÖEK Änderung Nr. 2.2 – KG Eggenberg

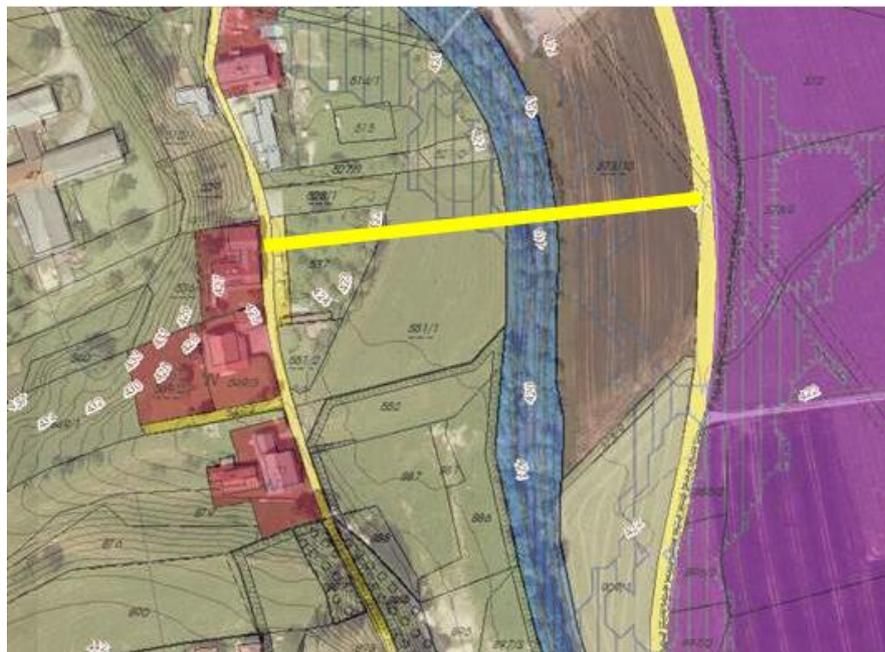
Ansuchen vom 21.10.2021 von Karin Spießberger, nach Vorlage der Entwurfsplanung „Laudach Inn“, auf Umwidmung der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg, von Wohngebiet und Grünland, in Sonderwidmung des Baulandes „Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Betten“ und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 1.005 m². Geplant ist die Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Schaffung zusätzlicher Fremdenzimmer (Erweiterung auf 18 Betten) und die Verbreiterung der Straße um die Gefahrenquelle zu verringern, sowie 18 Parkplätze für 18 Fremdenzimmer.

Der öffentliche Kanal und die OWL sind vorhanden.

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 15.10.2021: eingeschränkt positiv (siehe Anlage)

- Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Betten
- ÖEK Änderung
- Lageplan mit der Erweiterungsfläche
- 18 KFZ Stellplätze für 18 Zimmer
- Erweiterung des Betriebes nur bei einer neuen Zufahrt von Osten über die Laudach möglich
- Stellungnahme seitens Widmungswerber zu Vereinbarkeit zwischen aktiver Landwirtschaft und einem Tourismusbetrieb

Seitens der Politik wird bereits jetzt zur Kenntnis gebracht, dass eine zusätzliche – über die 20 Betten hinaus – Erweiterung des Betriebes nur bei einer neuen Zufahrt von Osten über die Laudach möglich sein wird.



Am 09.11.2021 übermittelte Frau Spießberger Ihre Stellungnahme betreffend der Vereinbarkeit zwischen aktiver Landwirtschaft und einem Tourismusbetrieb.

Die Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz befürworten am 11.11.2021 dieses Ansuchen mit Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb, halten jedoch eine Einschränkung für unnötig, da Baulich nicht mehr möglich ist. Falls doch eine Einschränkung beschlossen wird, dann immer auf Zimmer, nicht auf Betten!

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 04. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und der 02. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 02 für die Teilflächen der Grundstücke, Parz. Nr. 529, 536, 537 und 528/1 (alle KG Eggenberg) – wie in den Änderungsplänen dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben – zugestimmt werden.

Am 19.11.2021 übermittelt der Planer Herr Bmst. DI (FH) Jürgen Rathberger den geforderten Entwurf eines Lageplanes mit der geplanten Erweiterungsfläche mit 18 KFZ Stellplätzen für die Vorberatung im ROA am 25.11.2021.

Grundsatzbeschluss am 14.12.2021

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 23.02.2022

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Umwelt und Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Umweltschutz
- Stellungnahme Netz Oö – STROM & GAS

Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Bettenanzahl auf Ebene des Flächenwidmungsplanes scheint jedoch nicht gegeben zu sein, die Definition des Sondergebietes ist daher jedenfalls entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Umwelt und Wasserwirtschaft: Der Umwidmung wird zugestimmt.

Stellungnahme Abteilung Land- und Forstwirtschaft: Keine Einwände.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz: Keine Einwände.

Stellungnahme Umweltschutz: Auszug aus Stellungnahme: „Die im Plan vorgesehene Erweiterung der Parkplatzflächen ist eine eher einfalllose Verbreiterung des Straßenbandes. Festlegungen zur Ausführung der Stellflächen als wassergebundene, extensiv begrünter Deckschichten (Kieswaben) und die Pflanzung je 1 mittelkronigen Laubbaums je 5 Parkplätze wäre zeitgemäß und sollte Teil der Verbalfestlegungen sein.“

Stellungnahme Netz Oö – STROM & GAS: Keine Einwände.

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Folgend ein wichtigerer Auszug aus der Zusammenfassung des OPLs=>

- **Antwort auf Einwendungen der Abteilung Raumordnung:** „Die Angabe einer max. Zimmeranzahl im FWP ist rechtlich zulässig (mit Verweis auf § 32 Abs. (6) des OÖ ROG 1994 idgF, wo das Maß der baulichen Nutzung durch die Höchstzahl der zulässigen Wohneinheiten festgelegt werden kann). Zusammenfassend ist daher diesbezüglich **KEIN ÄNDERUNGSBEDARF** gegeben.“

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen, einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung

- der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg,
- von Wohngebiet in Sonderwidmung des Baulandes „Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Zimmer“,
- im Ausmaß von ca. 696 m²,
- und von Grünland in Sonderwidmung des Baulandes „Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Zimmer“,
- im Ausmaß von ca. 62 m²,
- sowie von Grünland in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 193 m²,
- Baulandsicherungsvereinbarung,
- unentgeltliche Abtretung der Straßenverbreiterung auf 6 m entlang des gesamten Widmungsgebietes,
- Ausführung der Stellflächen (gemäß Stellplatzverordnung) als zum Beispiel wassergebundene, extensiv begrünte Deckschichten (Kieswaben) und die Pflanzung je 1 mittelkronigen Laubbaums je 5 Parkplätze wird im Baulandsicherungsvertrag geregelt,

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Ing. Peter Haslinger befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

33.5 FWP Änderung Nr. 5.35 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzelle 293, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet, Verkehrsfläche, Trenngrün Nr. 6 "Wildbachgefahrenezone" und gewässerbegleitender Grünzug (GZ 1), im Gesamtausmaß von ca. 4.058 m² und privatrechtliche Sicherstellung der geplanten Gemeindefstraße 6 m breit auf der Parzelle T 301, KG Lederau, Richtung Süden

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses, Josef Scherleithner, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.35 – Kalchmair / Lederau ÖEK Änderung Nr. 2.34 – KG Lederau

Ansuchen vom 24.02.2021 von Bernhard Kalchmair, Lederauer Straße 33, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzellen 292, 293, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 4.050 m². Die Grundstücke sind zum Verkauf bestimmt und sollen der Finanzierung des Eigenheims dienen.

Infrastruktur: Anbindung an Gemeindefstraße Talbachweg, Kanal im Nahbereich vorhanden, OWL nicht vorhanden

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen unter der Voraussetzung einer Baulandsicherungsvereinbarung, Anzahl Bauparzellen vorher u. nachher gleich (<950 m²), 100-jährige Gelbe Zone, Straße! befürwortet.

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 10.03.2021: positiv (siehe Anlage)

Behandlung im ROA am 18.03.2021 – zurückgestellt

Termin am 10.06.2021 bzgl. zukünftige Straßenführung mit Ringschluss im Süden ab Parzelle 301, KG Lederau

Ergebnis: Herr Kalchmair steht einer geplanten Straßenführung über die Grundstücke 301 und 309 im Süden positiv gegenüber

Behandlung im ROA am 17.06.2021

- Vorlage eines Parzellierungskonzeptes (unter 1.000 m² Parzellen)
- Baulandsicherungsvereinbarung,
- Die kostenlose Abtretung der Verkehrsfläche ins öffentliche Gut mit einer Straßenbreite von 6 m
- Die Straßenverbreiterung der bestehenden nördl. und östl. Aufschließungsstraßen mit einer Straßenbreite von 6 m
- Sowie die Zustimmung und Kostenübernahme des Widmungswerbers für eine ÖEK-Änderung,
- der Parzelle T 301, KG Lederau,
- von Bauerwartungsland WF in Freihaltefläche geplante Gemeindestraße,
- sowie einer weiterführenden Straße östlich, mit zukünftigem Ringschluss im Ausmaß einer 6 m breiten Straße (ca. 130 m²),
- Die kostenlose Abtretung der Verkehrsflächen ins öffentliche Gut,

Laut Telefonat vom 10.08.2021 mit Herrn Kalchmair wird das Umwidmungsansuchen FWP Änderung Nr. 5.52 zurückgezogen, weiters wird zur

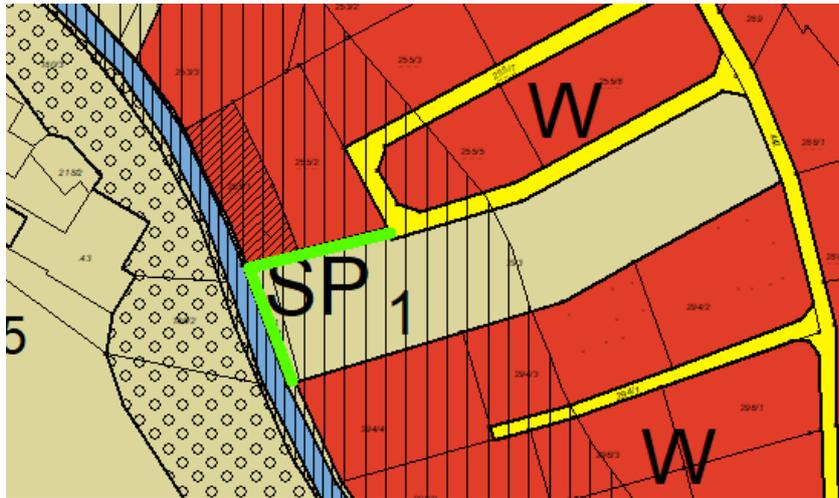
FWP Änderung Nr. 5.35

ÖEK Änderung Nr. 2.34

- die Auflage auf der Parzelle 301, KG Lederau im Ausmaß der Straßenverbreiterung mit einer Straßenbreite von 6 m der bestehenden Aufschließungsstraße im Norden für die Liegenschaften Talbachweg 52, 54, Grst. 299/4, KG Lederau, wird nach Rücksprache mit dem Obmann entfernt.

Geh- und Fahrtrecht - „Winterfahrtrecht“:

Fahrtrecht durch vertragliche Einigung für die Marktgemeinde Vorchdorf und für die Liegenschaft Oberlederau 13 (EZ 5, KG Lederau), gemäß dem Plan unten, mit einer Spurbreite von 3 m, zum Zweck der Bewirtschaftung, sowie der zeitliche Rahmen als „Winterfahrtrecht“



Stellungnahme und Pläne des Ortplaners vom 24.08.2021 siehe in der Anlage
Grundsatzbeschluss am 28.09.2021

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 29.11.2021

Folgende Stellungnahmen sind bis zum 06.12.2021 eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM und GAS
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung
- Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Forstbehörde Gmunden
- Stellungnahme Umwelthanwaltschaft
- Stellungnahme Familie Pühringer

Beiliegend befindet sich die Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners, zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

Die Forderung nach Gründung einer Wassergenossenschaft ist gemäß dem Schreiben vom 10.02.2022, GZ: BHGMWA-2021-614990/2-TR zur Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.3 – Ohler, Maier, KG Messenbach ebenso bei der Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.35 – Kalchmair, KG Lederau nicht erfüllbar, da erst nach erfolgter Widmung mind. 3 Grundbesitzer gegeben sind. Der Verkauf der Bauparzellen kann erst nach erfolgter Umwidmung erfolgen, da eine Zustimmung der Grundverkehrskommission bei Grünland abgelehnt wird. Es wird daher seitens der Marktgemeinde Vorchdorf der Forderung der Gründung einer Wassergenossenschaft dadurch entsprochen, in dem dies Bestandteil des Baulandsicherungsvertrages ist. Diese Lösung erscheint sinnvoll, da damit der „Gordische Knoten“ gelöst werden kann, da einerseits die Forderung nach einer Wassergenossenschaft und andererseits die Gründung einer Wassergenossenschaft, aufgrund fehlender Grundeigentümer abgelehnt wird, somit unlösbar wäre (sowohl die Forderung als auch die Ablehnung wird von derselben Behörde gestellt – Land Oö). Um Zustimmung wird daher gebeten.

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass bei Widmungen in bestehenden Siedlungen mit schmalen Zufahrtswegen der zusätzliche Verkehr vergessen wird. Die dortigen Anrainer sind meistens nicht in die Verfahren involviert, da der 10m-Bereich nicht so weit reicht. Er ersucht die Verwaltung sich bei engen Straßen ein Verkehrskonzept zu überlegen.

Seiner Meinung nach sind manche Gemeindestraßen nicht für den erhöhten Verkehrsfluss geeignet.

Vzbgm. Alexander Schuster schlägt vor, dass sich der Bau- und Straßenausschussobmann das in Abstimmung mit der Raumordnung anschauen soll.

GV Wolfgang Ettinger meint, dass das schon versucht wurde und dass seiner Meinung nach bei bestehenden Straßen die Verwaltung zuständig ist und in weiterer Folge der Vorsitzende.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 293, KG Lederau,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 2.752 m²,
- und von Grünland in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 137 m²,
- der Parzellen T 293, 292, KG Lederau,
- von Grünland in Grünzug (Gz1) und Trenngrün Nr. 6 („Wildbachgefahrenzone: Dieser Bereich ist von jedweder Bebauung und Geländeänderung freizuhalten.“),
- im Gesamtausmaß von ca. 1.500 m²,
- die kostenlose Abtretung ins öffentliche Gut gemäß Skizze, mit einer Spurbreite von 3,5 m, zum Zweck der Bewirtschaftung,
- Vorlage eines Parzellierungskonzeptes (unter 1.000 m² Parzellen)
- Baulandsicherungsvereinbarung,
- die kostenlose Abtretung der Verkehrsfläche ins öffentliche Gut mit einer Straßenbreite von 6 m
- die Straßenverbreiterung der bestehenden nördl. und östl. Aufschließungsstraßen mit einer Straßenbreite von 6 m
- Privatrechtliche Vereinbarung: Zustimmung des Widmungswerbers zur unentgeltlichen Abtretung der Parzelle T 301, KG Lederau, für eine geplante, weiterführende Gemeindestraße - zukünftiger Ringschluss des Talbachweges, im Ausmaß einer 6 m breiten Straße (ca. 130 m²),

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

36 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung: GV Wolfgang Ettinger, LV

33.6 FWP Änderung Nr. 5.46 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umverlegung bzw. Umverteilung der Sternchenfläche Nr. 5 (ca. 806 m²) auf der Parzelle T 1705, KG Hörbach

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Beginn der Sitzung abgesetzt.

33.7 FWP Änderung Nr. 5.56 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 71/2, T 76/3, 75, KG Vorchdorf, von Grünland in 10 m breiten Grünzug (Gz4), im Ausmaß von ca. 1.698 m² und von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.504 m²

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.56

Ansuchen vom 18.07.2021 auf Umwidmung der Parzellen 71/2, 76/3, 75, KG Vorchdorf, von Grünland (Bauerwartungsland) in Wohnland, im Ausmaß von ca. 4.226 m². Geplant ist der Verkauf des Baulandes.

Kanal und OWL sind im Nahbereich vorhanden. Öffentliche Verkehrsmittel sind fußläufig erreichbar.

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 25.08.2021: Eingeschränkt positiv (siehe Anlage)

Das Ansuchen wird von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz am 02.09.2021 unter Einhaltung eines

- 10 m breiten Grünzuges entlang des Gewässers,
- dann direkt im Anschluss ein 5 m breiter Streifen Bauland mit Schutz- oder Pufferzone SP19 (=zulässig sind Parkplätze oder Eigengärten (mit Einzäunung), jedoch ohne jegliche Bebauung und Böschungen ohne Steinwurf)
- Stellungnahme Bahn wegen Schutzzonen Definition abklären

befürwortet.

Telefonat mit Herrn Ing. Michael Röhrig am 02.09.2021, Stern und Hafferl Verkehr: Im 12 m Bereich von der Mitte des Gleises (Gleisachse) sind keine Hauptgebäude zulässig. **Im Bauverfahren ist um eine Ausnahmegenehmigung beim Betreiber der Bahnanlage anzusuchen!**

Seitens des Ortsplaners wurde ein Entwicklungskonzept erstellt. Im Raumordnungsausschuss am 08.09.2021 wurde die Einleitung des Verfahrens einstimmig empfohlen.

Grundsatzbeschluss vom 14.12.2021

Verständigung

Die Grundeigentümer, Betroffene, Behörden sowie Leitungsträger wurden nachweislich mittels Verständigung über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.56 – „Pesendorfer – Vorchdorf Zentrum“ informiert. Die Stellungnahmefrist endet am 23.02.2022.

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahmen Netz Oö
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Umwelt & Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- & Landschaftsschutz
- Stellungnahme Land Oö –Landesplanung, wirtschaftliche & ländliche Entwicklung
- Stellungnahme Stern & Hafferl
- Stellungnahme Umwelthanwaltschaft
- Stellungnahme Auinger
- Stellungnahme EG Lindacherstraße 17b
- Stellungnahme Jungmayr
- Stellungnahme Zabic
- EINWENDUNGEN Saxinger, Chalupsky & Partner Vertreter von Auinger Michael

Stellungnahme Netz Oö – Strom

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Entlang der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungssachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
4. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Stefan Madlsperger (Telefon: +43 5 9070 3603, E-Mail: stefan.madlsperger@netzooe.at) zur Verfügung.

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens,

- der Parzellen 71/2, T 76/3, 75, KG Vorchdorf,

- von Grünland in 10 m breiten Grünzug entlang des Gewässers (Gz4 = Keine baulichen Maßnahmen, keine Einfriedung, Erhalt der durchgehend geschlossenen Uferbestockung)
- im Ausmaß von ca. 1.698 m²,
- und die Parzellen T 76/3, 75, KG Vorchdorf
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 2.504 m²,
- Baulandsicherungsvereinbarung
- Aufschließungskonzept samt Wendehammer (6 m breit) / siehe Entwicklungskonzept des Ortsplaners

gemäß Oö ROG idgF zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bewilligt

35 Stimmen dafür

2 Gegenstimmen: GV Wolfgang Ettinger, LV
GR Ulrike Ellinger, GRÜNE

GR Sandra Sprung befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

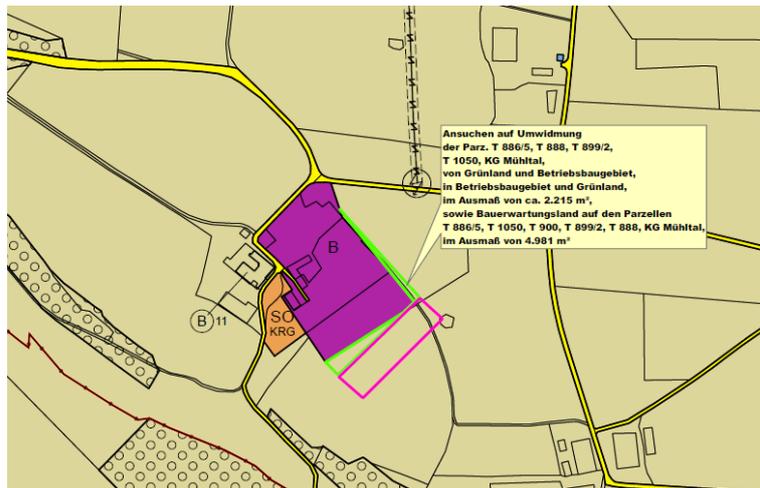
33.8 FWP Änderung Nr. 5.59 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 886/5, T 888, T 899/1, T 899/2, T 900, T 1050, KG Mühlthal, von Verkehrsfläche, Grünland und Betriebsbaugelände in Betriebsbaugelände und Grünland, im Ausmaß von ca. 2.412 m²

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.59 – Gollinger GmbH, KG Mühlthal

Ansuchen vom 05.11.2021 der Firma Gollinger GmbH um Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Parzellen T 886/5, T 888, T 899/1, T 899/2, T 900, T 1050, KG Mühlthal, von Grünland und Betriebsbaugelände in Betriebsbaugelände und Grünland, im Ausmaß von ca. 2.215 m² und in Bauerwartungsland (betriebliche Funktion), im Ausmaß von ca. 4.981 m². Geplant ist zur Stärkung und Erweiterung des Betriebes ein Zubau einer zusätzlichen Fertigung samt Materiallager gemäß beiliegender Entwurfsplanung.



Erstbeurteilung Ortsplaner vom 14.10.2021: vorbehaltlich positiv (siehe Anlage)

- Konkretisierung der Widmung auf aktuelle Planung
- Vorratswidmung nicht möglich – ÖEK Fläche „Entwicklung – Betriebliche Funktion“
- Kurze Vorhabensbeschreibung mit Nutzung, prognostizierte Mitarbeiterentwicklung, Prognostizierte Verkehrszunahme (LKW Verkehr)
- Vorlage von Oberflächenentwässerung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Firma Gollinger GmbH übermittelt am 04.11. per E-Mail eine

- Stellungnahme von Sperrer Ziviltechniker zu den Themen Arbeitnehmer, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Oberflächenentwässerung
- Vorhabensbeschreibung
- Eingabeplan
- Entwurf – Umwidmung Fa. Gollinger

Das Ansuchen um Flächenwidmungsplan Änderung wird am 11.11. von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz befürwortet, die ÖEK Bauerwartungsland Fläche „Entwicklung – Betriebliche Funktion“ wird abgelehnt.

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)

Zusammenfassende Beurteilung: Aus ortsplanerischer Sicht kann der 59. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 für die Parzelle Nr. 1047/2 sowie Teilflächen der Parz. Nr. 886/5, 888, 899/2 und 1050, alle KG Mühlthal- wie in den Änderungsplänen dargestellt und in der Stellungnahme in Pkt. 4 beschrieben -zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 14.12.2021

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 23.02.2022

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Umweltschutz

- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM

Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung: Auch wenn es sich um die Erweiterung eines Baulandsplitters handelt, kann, in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen, siehe nachfolgend, die vorliegende Änderung aus fachlicher Sicht grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden, da die Erweiterung im Vergleich zum Bestand verhältnismäßig gering ausfällt und für die Betriebserweiterung konkrete Pläne vorgelegt wurden.

Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft: Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der Randzone des Grundwasserschongebiets Pettenbachrinne (LGBl. Nr. 11/1978). Bei Beachtung der diesbezüglich wasserrechtlichen Vorgaben (z.B.: bewilligungspflichtige Maßnahmen) bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Keine Einwände. Wobei im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Verbesserung der Einfügung in das Landschaftsbild ein Grünzugstreifen mit Laubholzbestockung angeraten wird. Wesentliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht anzunehmen.

Stellungnahme Umweltschutz: Die geplanten Widmungsänderungen sind Arrondierungen eines bereits vorhandenen Betriebsgebiets/Betriebs. Dieser ist jedoch in Alleinlage und zusammen mit dem Sondergebiet des Baulands und dem ursprünglichen Hof ein Baulandsplitter in der Landschaft. Zur besseren Einbindung in die Landschaft fordert die Oö. Umweltschutz die (zusätzliche) Ausweisung eines 7m breiten Pufferstreifens mit Laubgehölzen.

Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM: Keine Einwände.

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

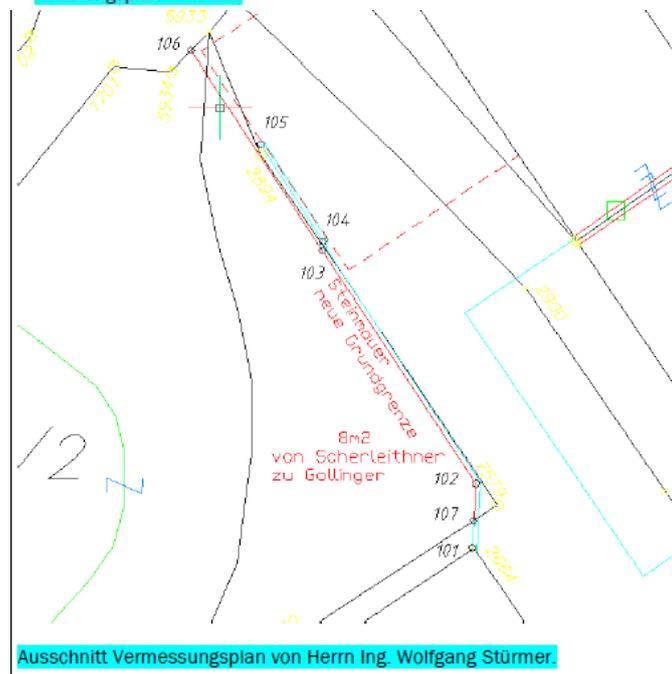
Wichtiger Auszug:

Seitens der Firma Gollinger wird eine vorausschauende Langfristplanung am gegenständlichen Betriebsstandort verfolgt. Die Ausweisung eines Grünzuges mit Bepflanzungsgebot kann grundsätzlich zugestimmt werden. Da es sich im gegenständlichen Fall jedoch noch nicht um den angestrebten Endausbau handelt, scheint gegenständliche Forderung der Eingrünung an den derzeitigen Baulandgrenzen zu früh. Es wird empfohlen, eine Darstellung im Hinblick auf etwaige weitere Etappen seitens der Fa. Gollinger zu verbessern und Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung der Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild vorzuschlagen und dem Genehmigungsverfahren beizulegen.

Am 24.03.2022 brachte der Antragsteller eine weitere Ergänzung ein bzgl. Grenzbereinigung. Der Plan der FWP Änderung 5.59 wurde anhand des Vermessungsplanes von Herrn Ing. Wolfgang Stürmer bezüglich Grenzbereinigung wie folgt angepasst:



Änderungsplan Nr. 5.59



Ausschnitt Vermessungsplan von Herrn Ing. Wolfgang Stürmer

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen 1047/2, T 888, T 899/2, T 886/5, T 1050, KG Mühlthal,
 - von Verkehrsfläche in Betriebsbaugebiet,
 - im Ausmaß von ca. 157 m²
 - von Betriebsbaugebiet in Grünland,
 - im Ausmaß von ca. 40 m²
 - von Grünland in Betriebsbaugebiet,
 - im Ausmaß von ca. 2.223 m²,
 - Baulandsicherungsvereinbarung,
- gemäß Oö ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Josef Scherleithner, ÖVP

33.9 FWP Änderung Nr. 5.60 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet", im Ausmaß von ca. 81.656 m²

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet über den nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.60 – Neuaufforstungsgebiet – KG Feldham

Ansuchen vom 16.09.2021 des Stiftes Kremsmünster, für die römisch-katholischen Pfarrpfünde Vorchdorf, um Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf den Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung Neuaufforstungsgebiet, im Ausmaß von ca. 81.656 m².

Die Stellungnahme, sowie der Änderungsplan FW 5.60 des Ortsplaners befinden sich in der Anlage. Das Gesamtausmaß der FWP Änderung beträgt ca. 81.656 m². Dies deshalb, da für das nördlich gelegene Betriebsbaugebiet eine „variable“ Siedlungsgrenze im ÖEK eingetragen ist und somit grundsätzlich eine Betriebsbaugebietserweiterung möglich wäre. Um unter dieser Voraussetzung einen 30 m Waldperimeter zum „B“ zu wahren, wurde dementsprechend das „Aufforstungsgebiet“ zurückgenommen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird auf die Fachdienststelle Forst verwiesen.

Grundsatzbeschluss am 14.12.2021

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 23.02.2022

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Forst
- Stellungnahme Umweltschutz
- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM

Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung: zur Kenntnis genommen unter Berücksichtigung der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen nachfolgend.

Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft: Keine Einwände.

Stellungnahme Land Oö Abteilung Forst: Keine Einwände.

Stellungnahme Umweltschutz: Die Oö. Umweltschutz hält die Neuaufforstungsfläche für gut und sinnvoll. Eine Verbreiterung/Aufforstung des Puffers zwischen Betriebsbaugebiet und Alm und ein breiterer Gehölzpuffer östlich/nordöstlich der Parzelle

498/2 KG Feldham wäre wichtig, insbesondere wenn es in Zukunft um mögliche Erweiterungen des Betriebsbaugebiets gehen sollte.

Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM: Keine Einwände.

Stellungnahme Mangelberger: siehe in der Anlage inkl. Plan und Stellungnahme aus dem Jahr 2019.

Stellungnahme Pühringer: siehe in der Anlage.

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham,
 - von Grünland in Grünlandsonderwidmung „Neuaufforstungsgebiet“,
 - im Ausmaß von ca. 81.656 m²,
- gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Sandra Sprung war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

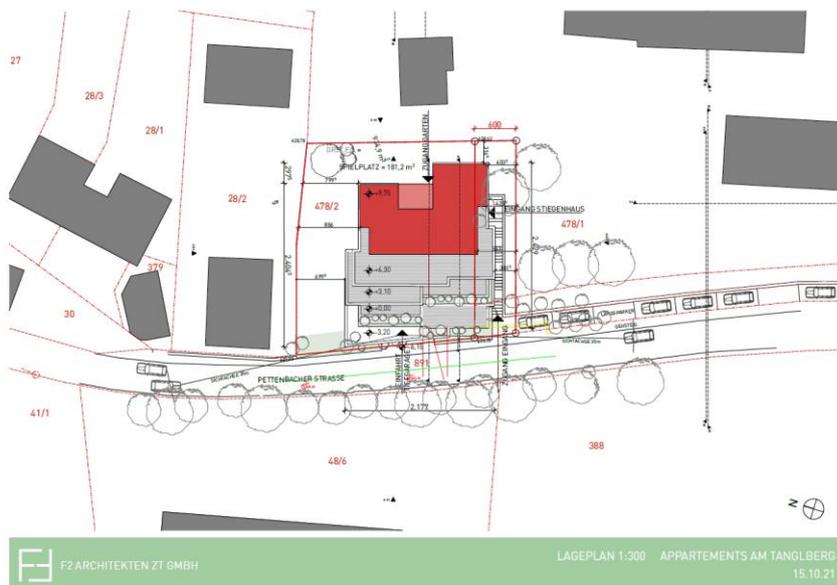
33.10 FWP Änderung Nr. 5.62 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 478/3, KG Vorchdorf, von Grünland in Kerngebiet, im Ausmaß von ca. 141 m²
--

Sachverhalt:

GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.62 – Appartements am Tanglberg – Schauflinger, KG Vorchdorf

Ansuchen vom 06.10.2021 von Hermann Schauflinger auf Umwidmung der Parzelle 478/3, KG Vorchdorf, von Grünland in Kerngebiet, im Ausmaß von ca. 141 m². Das bestehende Gebäude soll abgerissen und durch einen 4-geschossigen Neubau ersetzt werden (siehe beiliegender Vorentwurf). Gemäß Oö. ROG idgF ist zusätzlich eine Tiefgarage geplant um die Versiegelung von Flächen möglichst gering zu halten.



Der öffentliche Kanal, sowie die OWL liegen im Nahbereich.

Die Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 31.10.2021: überwiegend positiv (siehe Anlage)

- Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild (Reduktion um ein Geschoss)
- Geologisches Gutachten (Geogene Risikozone Typ A)
- Nachweis der erforderlichen techn. Infrastruktur (Oberflächenentwässerung, usw.)

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird gegenständliches Ansuchen am 11.11. befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: siehe in der Anlage.

Geologisches Gutachten (Geogene Risikozone Typ A) und Nachweis der erforderlichen techn. Infrastruktur (Oberflächenentwässerung, usw.) ist notwendig.

Grundsatzbeschluss am 08.02.2022

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 20.05.2022

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM

Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung: zur Kenntnis genommen unter Berücksichtigung der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen nachfolgend.

Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft: Keine Einwände. Die festgehaltenen Anforderungen betreffen die Baubehörde und somit muss die Stellungnahme der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:
Keine Einwände.

Stellungnahme Land Oö Abteilung Land- und Forstwirtschaft: Keine Einwände.

Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM: Keine Einwände.

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner: (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

GV Wolfgang Ettinger bezieht sich auf seine Wortmeldung von TOP 33.5 (zu enge Straße, zu viele Fahrzeuge). Er meint hier sollen Überlegungen getroffen werden. Er hofft eine ordentliche und zufriedenstellende Verkehrsmaßnahme für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle 478/3, KG Vorchdorf,
- von Grünland in Kerngebiet,
- im Ausmaß von 141 m²,
- Vorlage eines geologischen Gutachtens im Hinblick auf die Baulandeignung
- Zwei Stellplätze pro Wohneinheit erfüllt (14 Stellplatz notwendig – 16 Stellplätze vorgesehen)
- Unter Bedachtnahme der Zustimmung des Bau- und Straßenausschusses vom 01.03.2021 und GR-Beschluss vom 29.06.2021

gemäß Oö. ROG idGF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

36 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung: GV Wolfgang Ettinger, LV

33.11 FWP Änderung Nr. 5.64 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 590/2, KG Theuerwang, von Grünland in Betriebsbaugelände, im Ausmaß von ca. 50 m²
--

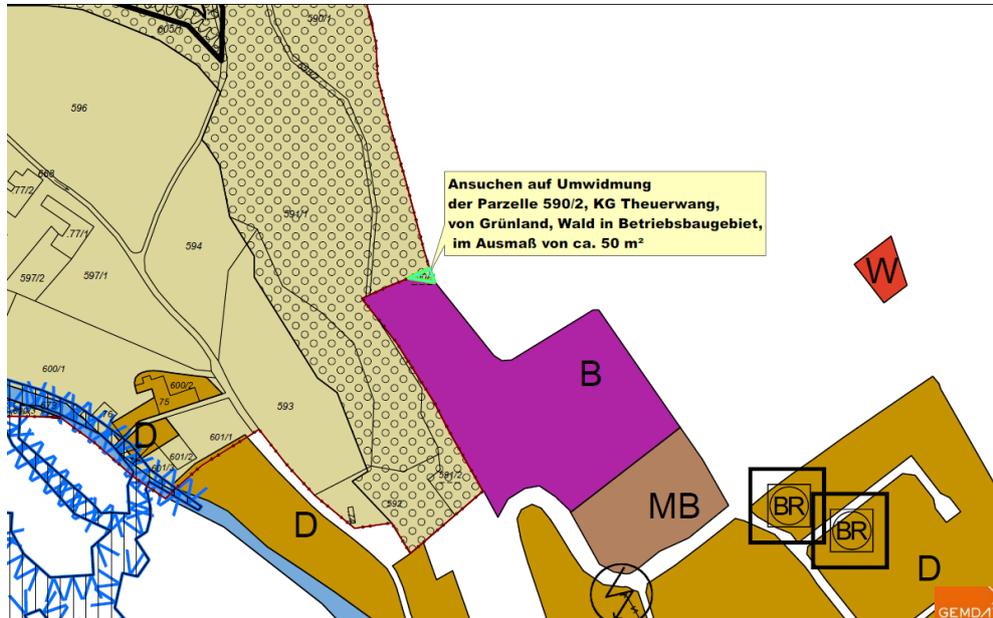
Sachverhalt:

Nachstehender Amtsvortrag wird durch den Raumordnungsausschussobmann Josef Scherleithner berichtet.

FWP Änderung Nr. 5.64 – Schnellberger Eggenstein GmbH, KG Theuerwang

Ansuchen vom 13.10.2021 von GF Robert Schnellberger, Schnellberger Eggenstein GmbH auf Umwidmung der Parzelle 590/2, KG Theuerwang, von Grünland, Wald in Betriebsbauggebiet, im Ausmaß von ca. 50 m².

Bereinigung der Widmungsfläche der Firma Schnellberger im Grenzbereich zu Pettenbach.



Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 31.10.2021: Vorbehaltlich positiv (Siehe Anlage)

Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine bereits teilweise baulich genutzte und auch baulich bewilligte Fläche für den Betrieb Schnellberger Eggenstein GmbH.

Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um einen rechtlich bewilligten Baukonsens. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Bauarbeiten die Halle, wahrscheinlich aufgrund von fehlenden Grenzmarkierungen, falsch situiert und teilweise auf dem betreffenden Grundstück 590/2 errichtet wurde, da im Bewilligungsverfahren bzw. im Bauplan von 2015 ein Abstand von 3 m zur Grundgrenze vorgeschrieben wurde. Das Grundstück Nr. 590/2 wurde nun käuflich vom Betrieb erworben und soll nun die Widmung an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird am 11.11. dieses Ansuchen an die Fachdienststelle Forst verwiesen. Die Nichtwaldfeststellung liegt bereits vor.

Stellungnahme Ortsplaner: siehe in der Anlage.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der Geringfügigkeit des Flächenausmaßes und da kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen wird, die betreffende Änderung im Einklang mit den Festlegungen mit dem Funktionsplan zum ÖEK Nr. 2 steht.

Da sich auf einer Teilfläche des Grundstückes bereits ein bebauter Teil der Betriebshalle befindet, kann – unter Voraussetzung, dass hierzu eine Rodungsgenehmigung erteilt wurde – der Widmung „B-Betriebsbauggebiet“ entsprechend der Stammliegenschaft zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 08.02.2022

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 20.05.2022

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM
- Stellungnahme Forstamt Stift 4550 Kremsmünster, Forstreviere Hals, Theuerwang, Pfarrwälder Bringungsgenossenschaften, RFö. Ing. Josef Wampl
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Umwelt & Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- & Landschaftsschutz
- Die Stellungnahme Land Oö FORST ist noch nicht eingetroffen. Laut Telefonat vom 23.05.2022 mit Herrn DI Uwe Kadar, Land Oö, Abt. Raumordnung, liegt ihm die Stellungnahme des Forstes noch nicht vor. Da die restlichen Stellungnahmen, lt. Herrn DI Kadar, alle positiv sind, und er davon ausgeht, dass die Stellungnahme vom Forst ebenso positiv ist, schlägt er vor den Fall trotzdem im Raumordnungsausschuss am 21.06.2022 einzubringen – bis zum GR Genehmigungsbeschluss am 05.07.2022 wird er die fehlende Stellungnahme an uns weiterleiten.

Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung: Keine Einwände.

Stellungnahme Land Oö Umwelt & Wasserwirtschaft: Keine Einwände.

Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- & Landschaftsschutz: Keine Einwände.

Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM: Keine Einwände.

Stellungnahme Forstamt Stift 4550 Kremsmünster, Forstreviere Hals, Theuerwang, Pfarrwälder Bringungsgenossenschaften, RFö. Ing. Josef Wampl: siehe Anlage

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen, einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle 590/2, KG Theuerwang,
- von Grünland, Wald in Betriebsbaugebiet,
- im Ausmaß von ca. 50 m²,
- unter Voraussetzung einer Rodungsbewilligung, gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Mag. Gerhard Radner war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

33.12 FWP Änderung Nr. 5.65 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1860/1, KG Messenbach, von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 16), im Ausmaß von ca. 590 m²

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Beginn der Sitzung abgesetzt.

33.13 FWP Änderung Nr. 5.19 - ÖEK Änderung Nr. 2.9 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T 264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche, im Gesamtausmaß von ca. 9.581 m²

Sachverhalt:

FWP Änderung Nr. 5.19 – Fischer, Amering, Payer, Schobesberger / FELDHAM

ÖEK Änderung Nr. 2.9 – HARESAU FELDHAM

Ansuchen Christian Payer vom 26.11.2020, Ansuchen Franz Amering und Mag. Martin Fischer vom 27.11.2020, DI (FH) Peter Schobesberger vom 04.12.2020

Werber/Eigentümer: Mag. Martin Fischer, Haresauer Straße 5, 4655 Vorchdorf

Franz Amering, Feldhamer Straße 26, 4655 Vorchdorf

Christian Payer, Haresauer Straße 47, 4655 Vorchdorf

DI (FH) Peter Schobesberger, Haresauer Straße 49, 4655 Vorchdorf

Parzellen: 263/1 (ca. 401 m²), T 264/1 (ca. 203 m²), 263/6 (ca. 297 m²), T 262, T 284, T 285, T 290/1, T 295/4, KG Feldham,

Widmung von: von Grünland,

Widmung in: in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude)

Flächenausmaß: ca. 10.300 m²

Die Schaffung von Bauparzellen zur Veräußerung und die Herstellung der baurechtlichen Grundlage wird als Begründung angegeben.

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Haresauer Straße, Kanalanschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL nicht vorhanden - Eigenbrunnen

ÖEK: Im ÖEK ist eine Landwirtschaftliche Vorrangzone Ö: von besonderer ökologischer Bedeutung ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen am 01.09.2020 befürwortet in Verbindung mit der Widmungszusage vom 06.10.2015 (Grst. T 295/4) unter Vorlage eines Gesamtkonzeptes für beide Ansuchen.

Am 25.11.2020 wurde von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz ein Aufschliebungsentwurf vorgeprüft:

- Baulandsicherungsvereinbarung
- Die Bauparzellen sind auf unter 1.000 m² zu reduzieren
- Sollte vom Grundbesitzer des Grst. 263/1, KG Feldham keine Zustimmung erfolgen, kann die davorliegende Parzelle entfallen
- Die Grundstücke von Herrn Franz Amering (T 295/4 und T 290/1) sind ebenfalls auf eine Bauparzellengröße von unter 1.000 m² zu reduzieren
- Abklärung mit den Fachabteilungen - Schutzzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauten und Pool) bzgl. Wald und Betriebsbaugelände

Nach telefonischer Rücksprache am 21.01.2021 mit Herrn DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr (Forst) ist im 30 m Waldbereich eine Sonderwidmung im Grünland „Gärten“ (Garten mit ortsüblicher Bepflanzung, Aufschließungsstraße gestattet, Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament) möglich.

E-Mail vom 21.01.2021 von Dipl.-Ing. Christopher Giefing, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

Eine Schutzzone im Bauland schützt nicht vor Immissionen. Somit ist mit einer derartigen Schutzzone kein ausreichender Schutz vor Immissionen von Luftschadstoffen und Geruch gegeben. Weiters ist im Baurecht die Immissionsbeurteilung auf Widmungsgrenze und/o-der Parzellengrenze und nicht auf Schutzzonengrenze vorzunehmen. Somit erscheint aus fachlicher Sicht eine derartige Schutzzone nicht zielführend.

Für die Bereiche, welche im 100 m – Bereich zu B liegen (türkis markiert), wären alternative Umwidmungsformen wie Aufschließungsstraßen, SO im Grünland – Gärten odgl. zweckmäßig – jedenfalls keine Baugebietswidmung.

Wie im Raumordnungsausschuss gefordert wurden zwei Aufschließungskonzepte als Gesamtkonzept am 23.03.2021 eingebracht.

Am 09.02.2021 wurde der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung abgesetzt: Hier besteht noch Klärungsbedarf betreffend der Zufahrt, der inneren Erschließung, des Ringschlusses und betreffend des unentgeltlichen Übertrages der öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Fragen sollten mit dem neu installierten Ortsplaner geklärt werden. Daher ist der Tagesordnungspunkt heute abzusetzen.

Der Ortsplaner, Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH hat am 24.04.2021 drei Konzepte ausgearbeitet. (Bestandsplan, Grundeigentümer, Entwicklungskonzept)
Im Anschluss wurde eine Stellungnahme, sowie ein Änderungsplan für die Flächenwidmung Nr. 5.19 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2.9 erstellt.

Stellungnahme Ortsplaner - siehe Anlage

Die Definition der Schutz- oder Pufferzone SP 29 wird in der ROA Sitzung am 17. Juni 2021 wie folgt abgeändert bzw. festgelegt: „Waldabstand und Immissionsschutz: natürliche Einfriedungen und Aufschließungsstraße gestattet.“

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 10.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM
- Stellungnahme Netz Oö – GAS
- Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Gisela und Herbert Tschaudi
- Stellungnahme Hermann Straßmayr

- Stellungnahme Lisa Prielinger, BBc, Msc, Ing. Johannes Prielinger, Brigitte und Werner Pumpfer
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Elektrotechnisch
- Stellungnahme Forstbehörde
- Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Luftreinhaltung
- Stellungnahme Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Nachweis Baukonsens

Grst. 263/1 – aufgestellter Pool (mobil) nur in den Sommermonaten

Grst. 263/6 – Garten, keine bauliche Anlage

Grst. 284 – Baubewilligung: Errichtung eines Wohnhauses AZ: Bau-45/131-9/2004 vom 04.11.2004

Im Zuge des Widmungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Haresauerstraße mit Wendehammer auf der Parzelle 264/1 im Jahre 1998 ins öffentliche Gut übernommen wurde. Eine Verordnung erfolgt nie, daher wird diese nun nachgeholt.

GV Ettinger teilt mit, dass in der letzten Raumordnungsausschusssitzung der große Flächenverbrauch von Straßen angesprochen wurde. Er spricht sich klar für eine Reduktion von unnötig versiegelten Verkehrsflächen aus. Bei dieser Widmung machen 2 Wendehammer aus seiner Sicht wenig Sinn. In Zukunft sollte beim Straßenbau vermehrt auf den Bodenverbrauch geachtet werden.

Genehmigungsbeschluss am 14.12.2021

Bei Kontrolle des Beschlusses wurde festgestellt, dass der Beschlusstext fehlerhaft war. Gegenüberstellung der Fehler mit korrektem Text:

FEHLERHAFT	KORREKT
Parzelle T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 144 m ² ,	Parzelle T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 127 m ² ,
Parzelle T 262, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.342 m ² (hier fehlt die SP34-Zone)	Parzelle T 262, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.342 m ² , davon ca. 69 m ² SP34
Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 351 m ² , (hier fehlt die SP34-Zone)	Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 351 m ² , davon ca. 54 m ² SP34
Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 3.045 m ² , (hier fehlt die SP34-Zone)	Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 3.045 m ² , davon ca. 11 m ² SP34

Die neue Fassung des Genehmigungsbeschlusses wird am 21.06.2022 im Raumordnungsausschuss behandelt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Genehmigungsbeschluss vom 14.12.2021 aufzuheben und einen neuen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung wie folgt:

Parzelle 263/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 401 m²,

Parzelle 263/6, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 297 m²,

Parzelle T 264/1, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 203 m²,

Parzelle T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 127 m²,

Parzelle T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.590 m²,

Parzelle T 295/4, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 8 m²,

Parzelle T 295/4, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 376 m²,

Parzelle T 262, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 536 m²,

Parzelle T 262, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.342 m², davon ca. 69 m² SP34

Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 351 m², davon ca. 54 m² SP34

Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 3.045 m², davon ca. 11 m² SP34

Parzelle T 285, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 288 m²,

- Baulandsicherungsvereinbarungen,
- Errichtung einer Wassergenossenschaft,
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden Aufschließungsstraßen der Parz. 482 und 280/1, KG Feldham, sowie die Herstellung des Tragkörpers seitens Widmungswerber,
- die Vorlage eines Aufschließungskonzeptes seitens Widmungswerber samt innerer Erschließungsstraße mit einem Wendehammer auf der Parz. 262 und/oder 284, KG Feldham (Mindestbreite 6 m) und einer Erschließungsstraße auf der Parz. 290/1, KG Feldham (Mindestbreite 6 m) samt Herstellung des Tragkörpers
- Die Herstellung der Straßenverbreiterung, Wendehammer und Erschließungsstraßen erfolgt durch den Widmungswerber und die Einbringung der Flächen in das öffentliche Gut, erfolgt kostenlos. Ebenso sind von Seiten des Widmungswerbers die entsprechenden straßenbaulichen Vorarbeiten (RVS Unterbau) herzustellen und zu tragen.

gemäß Oö ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bewilligt

32 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Ulrike Ellinger, GRÜNE

3 Stimmenthaltungen: GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE
GR Eva Brandstötter-Eiersebner, GRÜNE
GR Bettina Hutterer, GRÜNE

1 Befangenheit: GR Mag. Martin Fischer, SPÖ

Der Vorsitzende bedankt sich beim Raumordnungsausschussobmann Josef Scherleithner, seinem Team und bei den Mitarbeiter*innen für die umfangreiche Arbeit im Ausschuss.

34	Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, GV Wolfgang Ettinger, GR Martin Rauscher, GR Sandra Sprung, GR Jennifer Riedler, GR Johann Limberger: IN-KOBA - Vetorecht
----	---

Sachverhalt:

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung verliert nachstehenden Amtsvortrag.

ANTRAG

Die unterzeichnenden Gemeinderäte

stellen laut § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass zukünftig eine Standortgemeinde des Gemeindeverbandes INKOBA Salzkammergut Nord (kurz INKOBA), bei der die Marktgemeinde Vorchdorf Mitglied ist, über den Gemeindevorstand bzw. über den Gemeinderat ein „Vetorecht“ hat, welche Betriebe auf einem INKOBA Gewerbegebiet angesiedelt werden. Das heißt, letztentscheidend ist die jeweilige Standortgemeinde.

Diese Forderung soll unverzüglich durch die Vertreter von Vorchdorf in der INKOBA, allen voran durch das Vorstandsmitglied Matthias Traunbauer, an die INKOBA gestellt werden.

Sollte der Forderung durch die INKOBA nicht nachgegangen werden, so ist der Austritt aus der INKOBA zu vollziehen.

Begründung

Die Gemeinden Vorchdorf, Grünau, Scharnstein, Gschwandt, Kirchham, Gmunden, St. Konrad, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf und Roitham bilden gemeinsam den Gemeindeverband INKOBA Salzkammergut Nord.

Die Idee dabei ist, dass bei zukünftigen Betriebsansiedelungen im INKOBA Gebiet ein Teil der Kommunalsteuern, die durch diese neuen Betriebe abgegeben werden, nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Schlüssel unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden (siehe Tabelle 1).

Gemeinde	Einwohner	Anteil	Mitgliedsbeitrag
Gmunden	13.243	24%	13.243
Grünau im Almtal	2.066	4%	2.066
Gschwandt	2.825	5%	2.825
Kirchham	2.192	4%	2.192
Laakirchen	9.835	18%	9.835
Ohlsdorf	5.196	9%	5.196
Pinsdorf	4.034	7%	4.034
Roitham	1.995	4%	1.995
Sankt Konrad	1.148	2%	1.148
Scharnstein	4.869	9%	4.869
Vorchdorf	7.524	14%	7.524
Gesamt	54.927	100%	54.927

Tabelle 1: Aufteilung Einnahmen lt. INKOBA Protokoll 9.12.2021

Zudem entwickelt die INKOBA selbst Gewerbegebiete, wie z.B. das 22ha große Gewerbegebiet in Vorchdorf.

Über die Mitgliedschaft im INKOBA Verband soll es den Standortgemeinden ermöglicht werden, selbst Mitsprache bei der Betriebsansiedelung zu erhalten.

Der jeweiligen Standortgemeinde soll die Möglichkeit geboten werden, eine eigene strategische örtliche Entwicklung hinsichtlich der anzusiedelnden Betriebe zu verfolgen, so wie es bei von Gemeinden selbst entwickelten Gewerbeflächen der Fall wäre.

Und um dieses Heft nicht gänzlich aus der Hand zu geben, soll die jeweilige Standortgemeinde über den Gemeindevorstand bzw. über den Gemeinderat ein „Vetorecht“ erhalten, welche/r Betrieb/e auf einem von der INKOBA entwickelten Gewerbegebiet angesiedelt werden/wird. Das heißt, letztentscheidend soll die jeweilige Standortgemeinde sein.

GR Matthias Traunbauer hat sich erkundigt, wie es in der Vergangenheit abgelaufen ist, wenn Firmen einen positiven Zuspruch für eine Betriebsansiedelung im INKOBA-Gebiet in Feldham bekommen haben. Er zitiert eine Stelle der INKOBA-Statuten: „Mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand die Beschlüsse fassen.“ Es wurde immer so lange weiter diskutiert, bis alle Beteiligten die Ansiedlung für gut befunden haben. Es war immer so und ist auch noch immer so, dass der Zuspruch der Standortgemeinde sehr wohl bekannt ist und man über die Standortgemeinde nicht einfach hinweg entscheiden kann. Das ist allen bewusst. Das es um einiges geht – zeigt auch die heutige Anwesenheit vom derzeitigen Obmann Herbert Schönberger. Uns allen muss bewusst sein, dass die nach außen getragene negative PR der Liste Vorchdorf keine Firmen motiviert, sich anzusiedeln.

Man muss sich vorstellen, wenn eine Firma erfährt, dass es einen positiven Zuspruch im INKOBA Vorstand geben muss und in weiterer Folge einen positiven Beschluss im Gemeinderat, wird sich diese Firma bei dieser Vorgangsweise und den Hürden denken, wir in Vorchdorf wollen gar keine Betriebsansiedelung. Das wäre nicht gut für Vorchdorf. Wenn die Standortgemeinde ein Vetorecht hätte, dann bestünde die Möglichkeit, dass tatsächlich die Standortgemeinde das gesamte INKOBA-Gebiet verhindert. Das ist sicher nicht im Interesse der 11 Gemeinden und auch nicht von Vorchdorf.

GR Mag. Norbert Ellinger teilt den Grund mit, warum dieser Antrag, sowie die zwei darauffolgenden der Liste Vorchdorf nicht angenommen werden kann. Dies sei das Junktim „Sollte der Forderung durch die INKOBA nicht nachgegangen werden, so ist der Austritt aus der INKOBA zu vollziehen“. Soweit er die Statuten kennt, wäre für das Vetorecht eine Änderung der INKOBA-Statuten notwendig. Er kann sich nicht vorstellen, dass die anderen

Gemeinden dem zustimmen, weil damit eigentlich die INKOBA-Grundsätze ausgehebelt würden. Daher könne man davon ausgehen, dass dieses Junktim, wenn er heute im Gemeinderat beschlossen wird, schlagend wird. Dann wisse man aber nicht was passiert. Laut INKOBA-Statuten gäbe es keine Vermögensauseinandersetzung. INKOBA habe weiterhin die Option, wir würden aber nicht mehr mitreden können und schneiden uns ins eigene Fleisch.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

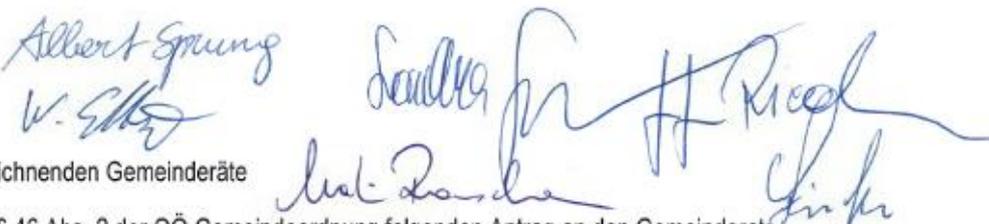
mehrheitlich abgelehnt

7 Stimmen dafür: LV

30 Gegenstimmen: ÖVP
FPÖ
SPÖ
GRÜNE
NEOS

35	Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, GV Wolfgang Ettinger, GR Sandra Sprung, GR Jennifer Riedler, GR Johann Limberger: INKOBA - Mitgliedsbeiträge und Einnahmen der Kommunalsteuer
----	---

Sachverhalt:

ANTRAG 
Die unterzeichnenden Gemeinderäte
stellen laut § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass zukünftig die Kosten der Verwaltung des Gemeindeverbandes INKOBA Salzkammergut Nord (kurz INKOBA), bei der die Marktgemeinde Vorchdorf Mitglied ist, ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsgemeinden finanziert werden sollen. Weiters sollen die Einnahmen durch die Kommunalsteuern, welche der INKOBA zufließen, eins zu eins, gemäß dem festgelegten Verteilungsschlüssel, an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet werden.

Diese Forderungen sollen unverzüglich durch die Vertreter von Vorchdorf in der INKOBA, allen voran durch das Vorstandsmitglied Matthias Traunbauer, an die INKOBA gestellt werden.

Sollte den Forderungen durch die INKOBA nicht nachgegangen werden, so ist der Austritt aus der INKOBA zu vollziehen.

Begründung

Die Gemeinden Vorchdorf, Grünau, Scharnstein, Gschwandt, Kirchham, Gmunden, St. Konrad, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf und Roitham bilden gemeinsam den Gemeindeverband INKOBA Salzkammergut Nord.

Die Idee dabei ist, dass bei zukünftigen Betriebsansiedlungen im INKOBA Gebiet ein Teil der Kommunalsteuern, die durch diese neuen Betriebe abgegeben werden, nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Schlüssel unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden (siehe Tabelle 1).

Gemeinde	Einwohner	Anteil	Mitgliedsbeitrag
Gmunden	13.243	24%	13.243
Grünau im Almtal	2.066	4%	2.066
Gschwandt	2.825	5%	2.825
Kirchham	2.192	4%	2.192
Laakirchen	9.835	18%	9.835
Ohlsdorf	5.196	9%	5.196
Pinsdorf	4.034	7%	4.034
Roitham	1.995	4%	1.995
Sankt Konrad	1.148	2%	1.148
Scharnstein	4.869	9%	4.869
Vorchdorf	7.524	14%	7.524
Gesamt	54.927	100%	54.927

Tabelle 1: Aufteilung Einnahmen lt. INKOBA Protokoll 9.12.2021

Die Verwaltung dieses Gemeindeverbandes INKOBA kostet natürlich auch Geld (siehe Tabelle 3). Bisher wurden pro Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden ein Euro als Mitgliedsbeitrag eingehoben. Diese Beiträge decken aber die Kosten nur knapp zur Hälfte und wurden noch dazu aufgrund der zu erwartenden Millioneneinnahmen (siehe Tabelle 2) durch den Schotterabbau im neuen INKOBA Gewerbegebiet in Vorchdorf ausgesetzt.

Erträge / Aufwendungen (abgrenzt)	IST 2019	IST 2020	Forecast 2021	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2024
Erlöse Mitgliedsbeiträge	€ 54.358	€ 54.462	-	-	-	-
Erträge Grundverkauf & ABBO	€ 847.269	€ 1.107.755	-	-	€ 860.000	€ 860.000
Pachterlös Tauschgründe	€ 10.122	€ 10.200	€ 4.550	€ 4.550	-	-
sonstige Erlöse	€ 3.137	€ 8.181	-	-	-	-
Rückerstattung Finanzierungs- kosten durch AKB	-	-	-	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000
Erlös Kies	-	-	-	€ 1.000.000	€ 1.000.000	€ 1.000.000
Einnahmen	€ 914.886	€ 1.180.598	€ 4.550	€ 1.014.550	€ 1.870.000	€ 1.870.000

Tabelle 2: Einnahmen „Erlös Kies“ vor jährlich jeweils 1 Mio. Euro aus dem Schotterverkauf in Vorchdorf lt. INKOBA Protokoll 9.12.2021

Aufwandsentschädigung Obmann						
Aufwand TechnoZ Personalkosten	- € 110.502	- € 107.566	- € 70.000	- € 100.000	- € 110.000	- € 120.000
Verwaltungsaufwand	- € 10.884	- € 5.000	- € 5.000	- € 5.000	- € 5.000	- € 5.000
Marketing	- € 3.395	- € 7.368	- € 5.000	- € 5.000	- € 5.000	- € 5.000
sonstige Aufwendungen	- € 1.345	- € 665	- € 2.000	- € 2.000	- € 2.000	- € 2.000
Aufwand Personal, Marketing	- € 126.126	- € 120.599	- € 82.000	- € 112.000	- € 122.000	- € 132.000

Tabelle 3: Verwaltungsaufwand INKOBA & Budgetvoranschlag

Um **Kostenbewusstsein** und **Kostentransparenz** herzustellen, und um die Garantie zu haben, dass die der INKOBA zufallenden Kommunalsteuern auch **zu 100%** wieder den Mitgliedsgemeinden zufallen und nicht in der Verwaltung dieser verschwinden, wird jetzt die Forderung aufgestellt, dass die Mitgliedsbeiträge so angesetzt werden müssen, dass die **Verwaltungskosten gedeckt** werden und gleichzeitig die Kommunalsteuern eins zu eins ohne Abzüge nach dem festgelegten Schlüssel (siehe Tabelle 1) an die Mitgliedsgemeinden verteilt werden.

GR Matthias Traunbauer versucht Hintergrundinformationen, speziell für die Zuschauer*innen, welche in INKOBA nicht involviert sind, zu erläutern. Zur Aufklärung: INKOBA ist als Verein organisiert und nicht als Unternehmen, welches gewinnbringend orientiert ist. Es gibt Einnahmen und Ausgaben. Natürlich sind Mitgliedsbeiträge der Gemeinden und die Kommunalsteuer der Betriebe Einnahmen. Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Dadurch macht es keinen Unterschied, ob man Mitgliedsbeiträge einhebt und wieder ausschüttet oder ob man diese nicht einhebt und nicht ausschüttet. Man darf nicht vergessen, warum die Mitgliedsbeiträge die letzten beiden Jahre ausgesetzt wurden – das hat eine positive Entwicklung zu Grunde. In Oberösterreich ist es einzigartig, dass keine einzige Mitgliedsgemeinde in finanzielle Vorleistung gehen hat müssen. Es wurde vernünftig durchdacht und organisiert. Durch den Verkauf von Teilflächen, auf welchen sich schon Betriebe angesiedelt haben, wurde der finanzielle Spielraum möglich. Er sieht hinter diesem Antrag keinen Sinn.

GR Johann Limberger merkt an, dass eine gewisse Transparenz wichtig wäre. Er meint, viele wissen nicht, dass die Verwaltung EUR 110.000 im Jahr kostet. Wenn die Gemeinden einzahlen müssen, sehen sie, dass das Geld kostet – im Moment sehen sie das nicht. Nur die Verwaltung verbraucht die Einnahmen von ca. 80 Mitarbeitern. Die gibt es aber noch nicht. Er spricht diesbezüglich Unterlagen an, welche er nicht bekommen hat. Er weiß, dass der Vorchdorfer Gemeinderat für INKOBA gestimmt hat. Er glaubt, dass niemand gewusst hat, was die Nachbargemeinden beschließen. Vorchdorf soll viel zahlen und sie brauchen nicht so viel zahlen. Nicht die ursprüngliche Zustimmung ist das Problem, sondern die neugetroffenen mit nur 3 Stimmrechten von Vorchdorf.

GV Mag. Reinhard Ammer teilt mit, dass vieles durcheinander gebracht wurde von GR Limberger. Betreffend der Mitgliedsbeiträge merkt er an, dass es hier nicht um die Verwaltung geht – es geht darum, etwas zu entwickeln. Man kann darüber reden, wie die Beiträge aufgeschlüsselt werden. Eines ist aber klar, das ist transparent und man sieht ganz genau wo Kosten hinfließen. Wenn wir den Mitgliedsbeitrag erhöhen würden, würden wir bei den freiwilligen Leistungen ziemlich nach oben kommen. Hinsichtlich der freiwilligen Leistungen werden wir von den Verwaltungsbehörden immer wieder „ermahnt“, da diese relativ hoch sind. Freiwillige Leistungen sind z.B. in der Vereinsförderung anzusiedeln, aber z.B. auch jene Parkflächen, welche in Vorchdorf kostenlos zur Verfügung gestellt werden und wir für die Allgemeinheit Pachtzins zahlen. Die freiwilligen Leistungen würden durch eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge massiv nach oben gehen, das hält er für nicht zielführend. Er ist dafür, den Schlüssel wie bisher beizubehalten.

GR Johann Limberger meint, dass es nicht super ist, dass der Vorchdorfer Schotterabbau, der mit EUR 1. Mio. im Jahr angesetzt ist, in die Verwaltung reinfließt.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung möchte GR Traunbauer korrigieren. INKOBA ist kein Verein, sondern ein Verband. Aber auch ein Verband hat Einnahmen und Ausgaben, welche entsprechend ausgewiesen werden müssen. Grundsätzlich war die Aussage richtig. Es muss darüber Buch geführt werden. Diese Zahlen sehen wir im Prinzip gar nicht. Weil diese im Vorstand oder in der Verbandsversammlung besprochen werden. Deswegen will die LV die Kosten sehen und es sollen die Kosten gedeckt werden, um ein Kostenbewusstsein zu entwickeln. Wo ist die Leistung für das Geld, das wir einzahlen. Er möchte die Gemeinderäte erinnern, dass alle gewählt wurden, um die Interessen der Vorchdorfer*innen zu vertreten und nicht die Interessen der INKOBA.

GR Mag. Norbert Ellinger erklärt nochmals, was es mit den freiwilligen Leistungen auf sich hat. Wenn wir Mitgliedsbeiträge an diverse Regionalorganisationen zahlen, müssen diese im Gemeindebudget aufscheinen – dann sind sie für die Verwaltungsbehörde sichtbar. Das sei das, worauf der GV Ammer vorhin hingewiesen habe, dass wir hiermit unsere im Gemeindebudget abgebildeten freiwilligen Leistungen erhöhen würden. Damit nehmen wir uns aber Spielraum. GV Sprung hat angemerkt, dass die Zahlen bisher nicht aufscheinen– bzw. die Gemeinderäte sehen die Zahlen von INKOBA nicht. Er möchte an dieser Stelle erinnern, dass die Liste Vorchdorf in der INKOBA Verbandsversammlung vertreten ist.

GR Matthias Traunbauer meldet sich nochmals zu Wort um Missverständnisse zu vermeiden. GV Sprung hat berichtet, dass man am Ende des Tages wissen muss, was man für das eingezahlte Geld retour erhält. Er betont, dass keine Gemeinde bisher Geld einbezahlt hat. Es gibt einen Beitrag, durch welchen wir INKOBA finanzieren, damit sie handlungsfähig ist. Durch eine durchdachte Planung ist das möglich. Mitunter zählt auch der Schotterabbau (die Einnahmen kommen INKOBA zu) dazu. Er wünscht sich und bittet GV Sprung, die Irreführung in der Bevölkerung endlich zu unterlassen.

GV Wolfgang Ettinger berichtet, dass wir bei einem vorherigen Tagesordnungspunkt „Kindergartentransport“ über eine sehr transparente nachvollziehbare Aufschlüsselung diskutiert haben. Er glaubt bei INKOBA, hier geht es um viel höhere Summen - wäre das auch sehr wichtig.

GR Mag. Gerhard Radner möchte hinsichtlich der Beiträge eine Aufklärung leisten. Er versteht, dass 25% und 75% aus Marketing Sicht leicht zu verstehend sind und gut zu vermarkten sind. Die Realität ist aber eine andere. Von den Kommunalsteuereinnahmen gibt es 25% für die Standortgemeinde und es bleiben 75% über. Diese werden durch den Schlüssel aufgeteilt. Von den 14,14% bleiben 10,6% für Vorchdorf übrig. D.h. man kommt auf 35,6% für die Standortgemeinde Vorchdorf. Der Rest teilt sich auf die übrigen Mitgliedsgemeinden auf. Weiters betont er, dass man die ganze Wahrheit sagen muss, denn nach 25 Jahren dreht sich das ganze um, das steht auch in den Statuten drinnen. Vorchdorf bekommt dann 75% und 25% wird nach dem Schlüssel verteilt. Auch das kann man wieder hochrechnen. Für Vorchdorf wären das 78,53%. Er bittet die Zahlen völlig transparent, offen und ehrlich der Bevölkerung zu präsentieren und nicht ganz banal und einfach Stimmung zu machen.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

7 Stimmen dafür: LV

30 Gegenstimmen: ÖVP
FPÖ
SPÖ
GRÜNE
NEOS

Sachverhalt:

ANTRAG

Die unterzeichnenden Gemeinderäte

stellen laut § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass zukünftig die Verteilung der Kommunalsteuern von Betrieben auf den Gewerbegebieten des Gemeindeverbandes INKOBA Salzkammergut Nord (kurz INKOBA), bei der die Marktgemeinde Vorchdorf Mitglied ist, so ist, dass 75% bei der jeweiligen Standortgemeinde verbleiben und 25% die INKOBA erhält. Dieser 25% Anteil der INKOBA soll dann eins zu eins, gemäß dem festgelegten Verteilungsschlüssel, an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet werden.

Diese Forderungen sollen unverzüglich durch die Vertreter von Vorchdorf in der INKOBA, allen voran durch das Vorstandsmitglied Matthias Traunbauer, an die INKOBA gestellt werden.

Sollte den Forderungen durch die INKOBA nicht nachgegangen werden, so ist der Austritt aus der INKOBA zu vollziehen.

Begründung

Die Gemeinden Vorchdorf, Grünau, Scharnstein, Gschwandt, Kirchham, Gmunden, St. Konrad, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf und Roitham bilden gemeinsam den Gemeindeverband INKOBA Salzkammergut Nord.

Die Idee dabei ist, dass bei zukünftigen Betriebsansiedelungen im INKOBA Gebiet ein Teil der Kommunalsteuern, die durch diese neuen Betriebe abgegeben werden, nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Schlüssel unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden (siehe Tabelle 1).

Gemeinde	Einwohner	Anteil	Mitgliedsbeitrag
Gmunden	13.243	24%	13.243
Grünau im Almtal	2.066	4%	2.066
Gschwandt	2.825	5%	2.825
Kirchham	2.192	4%	2.192
Laakirchen	9.835	18%	9.835
Ohlsdorf	5.196	9%	5.196
Pinsdorf	4.034	7%	4.034
Roitham	1.995	4%	1.995
Sankt Konrad	1.148	2%	1.148
Scharnstein	4.869	9%	4.869
Vorchdorf	7.524	14%	7.524
Gesamt	54.927	100%	54.927

Tabelle 1: Aufteilung Einnahmen lt. INKOBA Protokoll 9.12.2021

In den Statuten der INKOBA ist grundsätzlich eine Verteilung so festgelegt, dass die Standortgemeinde nur 25% der Kommunalsteuereinnahmen erhält, der Großteil von 75% geht an die INKOBA.

Mittlerweile gibt es INKOBA Gewerbeflächen, bei denen die Standortgemeinden 75% der Kommunalsteuereinnahmen erhalten, wie z.B. in Pinsdorf oder Ohlsdorf. Und es gibt eine INKOBA Gewerbefläche, nämlich in Vorchdorf, bei der die Standortgemeinde Vorchdorf nur 25% der Kommunalsteuereinnahmen erhält.

Diese Ungleichheit wird als unfair empfunden. Aus diesem Grund wird generell eine Aufteilung insofern gefordert, dass 75% bei der jeweiligen Standortgemeinde verbleiben sollen und 25% die INKOBA erhält. Dieser 25% Anteil der INKOBA soll dann, wie bereits oben angeführt, eins zu eins, gemäß dem festgelegten Verteilungsschlüssel, an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet werden.

GR Mag. Norbert Ellinger betont, dass die Liste Vorchdorf durch die Bank verschweigt, wie die unterschiedlichen Zugänge zustande kommen. Die 25% werden dann schlagend, wenn nicht die Standortgemeinde, sondern INKOBA das entsprechende Gebiet entwickelt. INKOBA hat dafür Aufwendungen, die ansonsten die Standortgemeinde tragen müsste. Er hat hier eine Aufstellung aus einem Protokoll, welches aus irgendeinem Grund bei der Liste Vorchdorf nie auftaucht, und in welchem die Aufwendungen von INKOBA, die ansonsten für Vorchdorf fällig werden würden, zu sehen sind. Diese Aufwendungen sind durchaus sehenswert. Er ersucht die Liste Vorchdorf das auch richtig darzustellen. In Vorchdorf trägt INKOBA diese Aufwendungen. Er bittet die Liste Vorchdorf das endlich auch dazu zu sagen.

GR Johann Limberger meint es wird nun schwierig, da schon viele falsche Zahlen verwendet werden. Vorchdorf ist die einzige Gemeinde die ihren Bodenschatz verschenkt. Den Schotter der in Vorchdorf abgebaut wird, kassiert jemand anderer. Nämlich nicht nur 25%, sondern 100% gehen vom Schotter zur INKOBA. Es lässt sich leicht wirtschaften, wenn man Unternehmer ist und jedes Jahr eine Million bekommt. Er spricht GR Radner an und meint, dass die Liste Vorchdorf die Zahlen nicht verschweigt. Jeder denkt, dass er als Mitglied der Verbandsversammlung alle Informationen haben müsste. Es wird niemand glauben, aber er bekommt keine. Dazu bezieht er sich auf verschiedene Stellen/Personen.

Der Vorsitzende ruft zur Sache.

GR Johann Limberger unterstellt Vzbgm. Alexander Schuster wenn er ihm eine Frage stellt von nichts zu wissen, aber im Gemeinderat alles wiedergeben zu können.

Vzbgm. Alexander Schuster äußert sich zum Vorwurf. Man kann nicht alles auswendig wissen, aber in den Unterlagen ist alles ersichtlich. Er empfiehlt GR Limberger die Statuten zu lesen, dann wüsste er auch Bescheid. Er liest ihm dazu eine Stelle der Statuten vor.

GR Matthias Traunbauer möchte sich nochmals der Aufklärung widmen. Eines ist Fakt, wenn die Marktgemeinde Vorchdorf diese Fläche alleine entwickeln hätte wollen, wäre das Ausmaß nicht möglich gewesen. Das kann man für gut oder nicht gut heißen, aber diese Möglichkeit hätte sich nicht ergeben. Auch der Zugang zu 7 Grundbesitzern wäre für die Gemeinde nicht möglich gewesen. In Vorchdorf haben wir 25% Standortbonus und nicht 75%, da ein Grundbesitzer ein sofortiges Verkaufsrecht hat – hier geht es um eine Summe von EUR 1,4 Mio. Dieser Grundbesitzer kann morgen sagen, er hätte gerne sein Geld. Diese Verpflichtung trägt mit keinem einzigen Euro die Marktgemeinde Vorchdorf. Vorchdorf

müsste im Budget einen ständigen Posten mit EUR 1,4 Mio. vor sich herschieben, ohne zu wissen wann man das Geld braucht. Ein weiterer Punkt ist die Kreisverkehrslösung. Hier müsste Vorchdorf, wenn INKOBA nicht wäre, egal für welche Variante man sich entscheidet, 100% der Kosten tragen. Mit INKOBA konnte eine 1/3-Lösung erzielt werden.

GR Mag. Norbert Ellinger erklärt GR Limberger von welchen Unterlagen/Information wir alle sprechen. U.a. steht das in den Statuten von INKOBA. Die Information, welche er vorhin zitiert hat, ist aus einem Protokoll aus einem INKOBA-Gremium und er geht davon aus, dass die Protokolle GR Limberger auch zugehen.

GR Mag. Gerhard Radner merkt an, dass INKOBA ein großes Thema ist. Bevor nun Flöhe gesucht werden, ob irgendjemand eine Unterlage irgendwem nicht gegeben hat, sollten wir uns unserer Verantwortung bewusst sein. Er ist froh, dass GR Traunbauer für Vorchdorf im INKOBA-Vorstand vertreten ist, er hat einen gesunden Hausverstand. Er ruft dazu auf, das Gebiet gemeinsam zu entwickeln. Es ist unsere Verantwortung. Wir können unsere Anliegen einbringen, es gibt noch viele offene Themen. Das ist eine historische Chance für Vorchdorf. Er sieht INKOBA als eine gute Sache, nach 25 Jahren dreht sich der Standortbonus massiv für Vorchdorf um. Im Sinne der Nahversorgung, regionale Arbeitskräfte,... sollen wir gemeinsam INKOBA weiterentwickeln.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung merkt betreffend Autobahnkreisverkehr an, dass es richtig ist, dass INKOBA etwas dazuzahlt. Seitens des Landes OÖ war die Neuregelung des Kreisverkehrs Voraussetzung für die Umwidmung des INKOBA-Gebietes. Das heißt das Gewerbegebiet hat uns zwangsweise den neuen Autobahnanschluss gebracht. Ohne INKOBA hätten wir nur ein Drittel der Fläche 7,33ha, die wir für die gleichen Kommunalsteuereinnahmen brauchen würden. Die Liste Vorchdorf möchte die Rahmenbedingungen für INKOBA auf neue Beine stellen, das ist die Intention, sie wollen nicht aus INKOBA austreten.

GR Johann Limberger teilt mit, dass heute Beschlüsse über 1 oder 2 Euro gefasst wurden. Das ist Portogeld für manche. Bei INKOBA geht es um Millionen. Da geht es um EUR 700.000 – 800.000 die Vorchdorf durch die jetzige Vereinbarung verliere. Aus der INKOBA auszutreten wird nicht unbedingt angestrebt. Er möchte eine Lösung die wir alle vertreten können. Der Kreisverkehr wurde angesprochen. Er bezieht sich wiederholt auf die Vereinbarung mit dem Land OÖ.

Der Vorsitzende ruft zur Sache.

GR Eva Brandstötter-Eiersebner erklärt, dass INKOBA ein Zusammenschluss von Gemeinden ist. Gemeinden sollen davon abgehalten werden, Gewerbebetriebe anzusiedeln und auf die „grüne Wiese“ zu bauen. Durch den Zusammenschluss der Gemeinden bringt man die Gewerbebetriebe dort hin, wo z.B. der Boden schlecht ist oder ein Autobahnanschluss in der Nähe ist und die Kommunalsteuer wird durch den Schlüssel aufgeteilt. Man verhindert dadurch, dass sich Betriebe dort ansiedeln, wo z.B. ein guter landwirtschaftlicher Boden ist. Das ist der Sinn von INKOBA. INKOBA ist kein rein wirtschaftlicher Faktor, er spielt aber natürlich eine Rolle. Wir müssen über den Tellerrand schauen und im Sinne der Familien auf den Boden Rücksicht nehmen.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

7 Stimmen dafür: LV

30 Gegenstimmen: ÖVP
FPÖ
SPÖ
GRÜNE
NEOS

37	Antrag von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, GV Wolfgang Ettinger, GR Johann Limberger: Aufhebung Genehmigungsbeschluss Umwidmung
----	--

Sachverhalt:

Albert Sprung
W. Ettinger

ANTRAG

Der unterzeichnete Gemeinderat

stellt laut § 46 Abs. 2 der Oö Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen,

den Gemeinderats-Beschluss vom 29.3.2022

Top 31.4 - FWP Änderung Nr. 5.27 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 820/1, KG Eggenberg, von Grünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude) und Grünzug, im Gesamtausmaß von ca. 187m² aufzuheben.

Johann Limberger

Begründung

Seitens des Amtes der OÖ Landesregierung wurde in zwei negativen Stellungnahmen (16.08.2021 - siehe Anlage 01, und vom 14.09.2021 - siehe Anlage 02) die FWP Änderung abgelehnt, mit Verweis auf die „Bad Ischler-Erkenntnisse“, dass „keine nachträgliche Legalisierung von nicht widmungskonformer Bebauung“ erfolgen kann.

Womit der in der Gemeinderatssitzung am 29.3.2022 erfolgte Beschluss rechtswidrig ist, und der Beschluss ganz klar dem **Gelöbnis** der Gemeinderäte, „die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten“ widerspricht.

Auch der **Raumordnungsausschlusses** ist an diese **Gesetze gebunden und steht nicht über dem Gesetz**. Und selbst ein **einstimmig oder mehrheitlich gefasster Beschluss** des Raumordnungsausschlusses kann geltende **Gesetze nicht aufheben und steht nicht über dem Gesetz**.

Limberger Johann


Vzbgm. Alexander Schuster war ein wenig irritiert über den Antrag. Denn in den Reihen der Liste Vorchdorf sitzt jemand, der müsste bei diesem Antrag einen Schluckauf bekommen. Im letzten Jahr haben wir ein ähnliches Thema mit einem Pool gehabt und wir haben es hinbekommen. Was will die Liste Vorchdorf mit diesem Antrag bezwecken?

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung glaubt nicht, dass er einen Schluckauf bekommt. Er sieht einen Unterschied zum Pool seiner Frau und zum o.a. Fall und bringt diese dem Gemeinderat näher.

GR Josef Scherleithner betont, dass der Raumordnungsausschuss an Gesetze gebunden ist. Der Raumordnungsausschuss gibt nur eine Empfehlung an den Gemeinderat weiter.

GR Johann Limberger teilt mit, dass er bei der letzten Sitzung einen konstruktiven Vorschlag zur Lösung für so manche problematische Flächenwidmung mitteilen wollte, seine Wortmeldung wurde aber nicht mehr zugelassen. Ein Vorschlag von der Liste Vorchdorf wird aber gleich mal abgelehnt. Es kann nicht sein, dass ein Gemeinderat einen rechtswidrigen Antrag einbringt, in der Hoffnung er wird durchgewunken. Er wirft dem Bürgermeister ein Fehlverhalten vor und war gezwungen den Antrag einzubringen. Er wirft der ÖVP vor, eine eigene Rechtsauffassung zu haben. Er nimmt Bezug auf die Bundespolitik und auf die Klage gegen GV Ettinger.

Der Vorsitzende ruft zum 2. Mal zur Sache.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für 5 Minuten.

GR Mag. Norbert Ellinger teilt mit, dass ihn dieser Antrag heute alles andere als glücklich macht. Nicht weil er von einer bestimmten Fraktion kommt, sondern weil er uns in eine

Situation bringt, in der wir alle nur verlieren können. Wir haben hier einen Antrag, dass ein Genehmigungsbeschluss einer Umwidmung widerrufen wird. Wir haben heute auch schon gehört, dass wir in der Vergangenheit Widmungskorrekturen gehabt haben. Die Liste Vorchdorf versucht hier einen Unterschied zu machen, ob es sich um anzeigepflichtige oder bewilligungspflichtige Bauten handelt, wobei nicht überrascht, dass die Grenze hier gezogen wird, weil damit der heute schon erwähnte Pool in der Lederau nicht davon betroffen wäre. Diese Grenze hat aber keine rechtliche Grundlage. Das hat brandaktuell ein Spruch des Landesverwaltungsgerichts OÖ bestätigt: Auch an sich anzeige- oder bewilligungsfreie bauliche Anlagen müssen den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Wir haben hier nämlich zwei verschiedene Gesetzesmaterien. Das eine ist das Raumordnungsrecht. Das definiert, dass im Grünland keine Bauten errichtet werden dürfen, außer die zur Führung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes notwendigen. D.h., es ist hier völlig irrelevant, ob es sich um einen anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bau handelt. Das wird im Baurecht geregelt. Das kann erst dann angewendet werden, wenn auf dem Grundstück überhaupt gebaut werden darf, sprich wenn eine Baulandwidmung vorliegt. Wenn man jetzt der Argumentation im Antrag der Liste Vorchdorf folgt, müssten wir konsequenter Weise alle Widmungskorrekturen widerrufen. Es gibt evtl. in Vorchdorf Fälle nicht passender Widmungen, von denen wir noch nichts wissen. Er empfiehlt den Ball flach zu halten. Will die Liste Vorchdorf, dass wir konsequent durchgehen? Auch mit dem Wissen, dass einer ihrer Mandatare davon direkt betroffen wäre? Vor dem Hintergrund seiner einleitenden Aussage „wir verlieren alle“ ersucht er daher die Liste Vorchdorf, den Antrag zurückzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

4 Stimmen dafür: GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, LV
GV Wolfgang Ettinger, LV
GR Johann Limberger, LV
Ersatz-GR Christa Limberger, LV

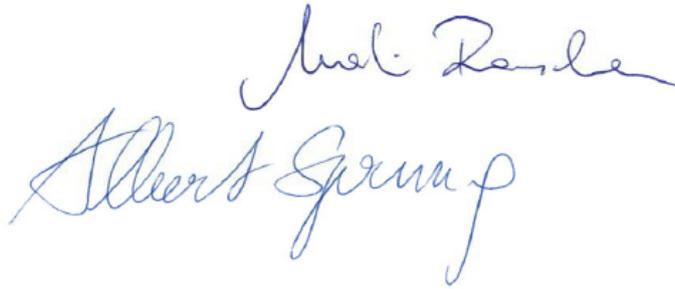
23 Gegenstimmen: ÖVP (ohne GR Ing. Mario Mayr)
FPÖ
SPÖ

9 Stimmenthaltungen: GRÜNE
NEOS
GR Martin Rauscher, LV
GR Sandra Sprung, LV
Ersatz-GR Isabella Zanghellini, LV

1 Befangenheit: GR Ing. Mario Mayr, ÖVP

Sachverhalt:

ANTRAG



Der unterzeichnete Gemeinderat

stellt laut § 46 Abs. 2 der Oö Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass zukünftig, in gesetzlicher Frist, die Unterlagen zu Sitzungen von Ausschüssen, Gemeindevorstandssitzungen und Gemeinderatssitzungen elektronisch übermittelt werden.

Begründung

Die Aufgaben im Marktgemeindeamt in Vorchdorf werden immer umfangreicher und vielfältiger. Die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter steigt mit diesem Zuwachs an Aufgaben stetig.

Um hier für die Mitarbeiter eine Entlastung zu erreichen, um sich viel Zeit und Druckerpapier zu sparen, was beim Kopieren, Ausdrucken und Zusammenstellen von Unterlagen aufgewendet werden muss, und um vom analogen Weg weiter ins Zeitalter der Digitalisierung zu gelangen, wäre es sehr gut, zukünftig Unterlagen zu Sitzungen von Ausschüssen, Gemeindevorstandssitzungen und Gemeinderatssitzungen elektronisch zu übermitteln.

GR Mag. Gerhard Radner denkt, dass die elektronische Übermittlung in Zeiten der Digitalisierung sicher ein Thema ist. Heute haben wir eingangs eine Stellungnahme der IKD gehört, auch in dieser wurde der Datenschutz erwähnt. Der Antrag bezieht sich ja auf Unterlagen von Ausschüssen, Gemeindevorstandssitzungen... Er ist schon seit Jahren in der Ausschussarbeit tätig und die Mitarbeiter*innen der Gemeinde leisten Hervorragendes. Die Sitzungen sind immer top vorbereitet. Wenn man Fragen zu den Unterlagen hat, kann man auf das Gemeindeamt gehen. Das hat er auch schon öfters gemacht und hat Einsicht genommen. Das ist auch unser Recht und unsere Verpflichtung. Er hat gehört, dass es seitens der Amtsleitung Bemühungen gibt, die Unterlagen digital zur Verfügung zu stellen. Hier muss besonders darauf geachtet werden, dass nichts Füße bekommt und schon vor Beschlussfassung in der Zeitung steht. Zum Teil handelt es sich um sehr sensible Daten. Er stellt daher den Antrag auf Vertagung.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung teilt mit, dass er schon gar nicht mehr weiß wohin er die Papierflut ablegen soll. Er hat sich schlaue gemacht, wie das in anderen Gemeinden gehandhabt wird. Pettenbach nutzt ein Programm zur digitalen Übermittlung. Er zählt weitere Beispiele der Unterlagenübermittlung der Nachbargemeinden auf. Weiters bezieht er sich auf

eine Anfrage beim Gemeindebund, welche besagt, dass Unterlagen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel und Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen hat. Er denkt hier sind nicht die Papierstöße gemeint. Der Empfänger muss sich natürlich auch bereit erklären diese so zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Abstimmungsergebnis Antrag auf Vertagung:

mehrheitlich beschlossen

30 Stimmen dafür: ÖVP
FPÖ
SPÖ
GRÜNE
NEOS

7 Gegenstimmen: Liste Vorchdorf

39	Allfälliges
-----------	--------------------

GR Mag. Martin Fischer bezieht sich auf den Abgang von ca. EUR 30.000 bei der Kinderbetreuung. Wenn wir wie von GV Sprung vorgeschlagen auf EUR 12,50 pro Fahrt runter gehen würde, hätten wir einen Abgang von ca. EUR 120.000 pro Jahr.

Vzbgm. Alexander Schuster äußert eine Bitte. Es muss sich dringend etwas ändern. Wir alle sitzen hier um für Vorchdorf etwas zu bewirken und nicht, dass wir uns stundenlang mit Anträgen der Liste Vorchdorf beschäftigen, obwohl es viel Wichtigeres zu bereden gibt. Arbeiten wir vernünftig. Dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht populär sind oder wo nicht alle dafür sind, ist ganz logisch. Gehen wir wieder auf eine normales Level herunter, dass wir erhobenen Hauptes durch unser schönes Vorchdorf gehen können. Tragen wir Vorchdorf in unserem Herzen und tragen wir unseren Ort miteinander. In diesem Sinne wünscht er allen einen schönen Sommer.

GR Johann Limberger merkt an, dass wir uns auf das Gelöbnis, das alle abgelegt haben, besinnen sollen und wir einen Auftrag der Bürger haben. Dieser Auftrag ist u.a. die Gesetze der Republik Österreich und des Landes OÖ gewissenhaft zu beachten und nicht den Empfehlungen eines Bürgermeisters oder Ausschussobmannes zu unterliegen.

Der Vorsitzende bezieht sich auf seine Wortmeldung bei der konstituierenden Sitzung. Er sagte damals: „Es braucht gar nicht viel, dass es gemeinsam funktioniert. Wertschätzung, Respekt und Ehrlichkeit. Wenn wir das miteinander beachten, arbeiten wir in Vorchdorf gut zusammen.“ Er ist sehr geduldig. Bei den meisten funktioniert es hervorragend. Manchmal gibt es Gemeindebürger, wo das ein oder andere fehlt, aber wir helfen zusammen. Es gibt gewisse Bürger, denen 2 der 3 Eigenschaften fehlen. Hier wird es schon ein wenig schwerer. Leider sind welche dabei, denen alle 3 Eigenschaften fehlen. Es wäre schön, wenn verstanden wird, dass mit Wertschätzung, Respekt und Ehrlichkeit Vorchdorf gut funktioniert. Vorchdorf steht gut da, leider gibt es manche die versuchen, unseren Ort schlecht zu

machen und das kann er nicht dulden. Er wünscht sich für die Zukunft, dass diese Werte eingehalten werden. Abschließend wünscht er allen Anwesenden einen schönen Sommer.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 23:01 Uhr

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat LV

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

.....
Gemeinderat NEOS

Ohne – mit Erinnerung genehmigt in
der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022
Der Bürgermeister: